



Reglement des UEFA-Pokals

2008/09

INHALTSVERZEICHNIS

I	Anmeldung zum Wettbewerb – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten der Vereine	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANZAHL VEREINE PRO UEFA-MITGLIEDSVERBAND	1
	TITELHALTER	2
	ZULASSUNGSKRITERIEN	2
	ZULASSUNGSVERFAHREN	3
	<i>Artikel 2</i>	4
	INTEGRITÄT DES WETTBEWERBS	4
	<i>Artikel 3</i>	5
	PFLICHTEN DER VEREINE	5
II	Pokal und Medaillen	7
	<i>Artikel 4</i>	7
	POKAL	7
	MEDAILLEN	7
III	Verantwortung	7
	<i>Artikel 5</i>	7
	VERANTWORTUNG DER UEFA	7
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	7
IV	Wettbewerbsmodus	9
	<i>Artikel 6</i>	9
	ANZAHL RUNDEN	9
	QUALIFIKATIONSPHASE	9
	ERSTE RUNDE	9
	GRUPPENPHASE	10
	SECHZEHNTELFINALE	11
	ACHTTELFINALE	11
	VIERTELFINALE	11
	HALBFINALE	11
	ENDSPIEL	12
	<i>Artikel 7</i>	12
	AUSWÄRTSTORE, VERLÄNGERUNG	12
	<i>Artikel 8</i>	12
	GRUPPENBILDUNG	12
	SETZEN VON VEREINEN	12
	SPIELPAARUNGEN	13

V	Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	13
	<i>Artikel 9</i>	13
	WEIGERUNG ZU SPIELEN, SPIELABSAGE ODER -ABBRUCH AUS VERSCHULDEN EINES VEREINS	13
	<i>Artikel 10</i>	14
	UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	14
	SPIELABBRUCH	14
	HÖHERE GEWALT	15
	KOSTEN	15
VI	Spielplan	15
	<i>Artikel 11</i>	15
	SPIELDATEN	15
	ANSTOSSZEITEN BIS ZUM ACHELFINALE	15
	ANSTOSSZEITEN AB DEM VIERTELFINALE	16
	BESTÄTIGUNG DER SPIELORTE, DATEN UND ANSTOSSZEITEN	16
	SPIELDATEN UND UMSTELLUNGEN	16
	AUTOMATISCHE UMSTELLUNGEN	16
	ENDSPIEL	16
VII	Stadien und Spielorganisation	17
	<i>Artikel 12</i>	17
	STADIONKATEGORIEN	17
	AUSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	17
	STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	17
	STADIONINSPEKTIONEN	18
	SPIELFELDZUSTAND	18
	AUSWEICHSTADIEN	18
	KUNSTRASENSTANDARD	18
	FLUTLICHT	19
	UHREN	19
	GROSSBILDSCHIRME UND ÖFFENTLICHE BILDSCHIRME	19
	MOBILE STADIONDÄCHER	20
	<i>Artikel 13</i>	20
	SPIELORGANISATION	20
VIII	Spielregeln	21
	<i>Artikel 14</i>	21
	SPIELERAUSWECHSLUNGEN	22
	SPIELBLATT	22
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	23
	<i>Artikel 15</i>	23
	HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	23

<i>Artikel 16</i>	23
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	23
IX Spielberechtigung	24
<i>Artikel 17</i>	24
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24
BEDINGUNGEN FÜR LISTE A	25
BEDINGUNGEN FÜR LISTE B	26
NACHMELDUNG	26
SPIELERNUMMERN	27
X Ausrüstung	28
<i>Artikel 18</i>	28
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	28
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	28
FARBEN	28
SPIELERNAMEN	28
WAHL DES SPONSORS	28
WECHSEL DES HEMDSPONSORS	29
FRIST FÜR DEN HEMDSPONSOR	29
MANNSCHAFTEN MIT GLEICHEM HEMDSPONSOR	29
WETTBEWERBSLOGO	29
TITELHALTER-LOGO	30
NICHT ZUR SPIELKLEIDUNG GEHÖRIGE ARTIKEL	30
SPEZIELLES FÜR DAS ENDSPIEL IM STADION VERWENDETES MATERIAL	30
BÄLLE UND OFFIZIELLER BALL	30
ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	31
XI Schiedsrichter	31
<i>Artikel 19</i>	31
BEZEICHNUNG	31
ANKUNFT	31
VERSPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER	31
KRANKHEIT, VERLETZUNG	31
SCHIEDSRICHTERBERICHT	32
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	32
XII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	32
<i>Artikel 20</i>	32
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	32
<i>Artikel 21</i>	33
GELBE UND ROTE KARTEN	33
<i>Artikel 22</i>	33
PROTESTERKLÄRUNG	33
<i>Artikel 23</i>	33
PROTESTGRÜNDE	33

<i>Artikel 24</i>	34
BERUFUNGEN	34
<i>Artikel 25</i>	34
DOPING	34
XIII Finanzielle Bestimmungen	34
<i>Artikel 26</i>	34
SCHIEDSRICHTERKOSTEN	34
SPIELE BIS EINSCHLIESSLICH HALBFINALE	34
ABGABEN AN DIE UEFA	35
ERTRÄGE AUS VERTRÄGEN FÜR DEN UEFA-POKAL	35
ENDSPIEL	36
ZAHLUNGEN DER UEFA AN DIE VEREINE	36
XIV Verwertung der kommerziellen Rechte	37
<i>Artikel 27</i>	37
MEDIENRECHTE	37
NICHTKOMMERZIELLE PROMOTIONZWECKE	37
SPONSORPARTNER	37
<i>Artikel 28</i>	37
QUALIFIKATIONSPHASE, ERSTE RUNDE, GRUPPENPHASE, SECHZEHNTELFINALE, ACHTTELFINALE	37
<i>Artikel 29</i>	39
VIERTEL- UND HALBFINALE	39
<i>Artikel 30</i>	40
ENDSPIEL	40
<i>Artikel 31</i>	41
XV Schutz- und Urheberrechte	41
<i>Artikel 32</i>	41
XVI Schiedsgericht des Sports (TAS)	41
<i>Artikel 33</i>	41
XVII Unvorhergesehene Fälle	42
<i>Artikel 34</i>	42
XVIII Schlussbestimmungen	42
<i>Artikel 35</i>	42
ANHANG IA: EINTRITTSLISTE FÜR DIE UEFA-KLUBWETTBEWERBE 2008/09	43
ANHANG IB: WETTBEWERBSMODUS DES UEFA-POKALS	44
ANHANG IC: UEFA-SPIELKALENDER 2008/09	45
ANHANG II: BERECHNUNG DER KOEFFIZIENTENRANGLISTE	46
ANHANG III: MEDIENANGELEGENHEITEN	48

ANHANG IVA: MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	59
ANHANG IVB: TV-KAMERAPOSITIONEN	60
ANHANG V: RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG	61
ANHANG VI: KOMMERZIELLE ANGELEGENHEITEN	66
ANHANG VII: RICHTLINIEN ZU DEN MEDIENRECHTEN DER VEREINE FÜR DEN UEFA-POKAL	71
ANHANG VIII: LOKAL AUSGEBILDETE SPIELER	81

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 b) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation des UEFA-Pokals einschliesslich seiner Qualifikationsphase (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

I Anmeldung zum Wettbewerb – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten der Vereine

Artikel 1

Anzahl Vereine pro UEFA-Mitgliedsverband

- 1.01 Die UEFA-Mitgliedsverbände dürfen gemäss ihrem jeweiligen Rang in der Koeffizientenrangliste unter Anhang Ia, die anhand von Anhang II dieses Reglements erstellt wird, und unter Vorbehalt der Zustimmung der UEFA-Administration den Sieger des Pokalwettbewerbs des Landesverbandes (nachstehend „nationaler Pokalsieger“) sowie eine bestimmte Anzahl weiterer Vereine für den Wettbewerb anmelden. Pro Verein darf nur eine Mannschaft angemeldet werden.
- 1.02 Die UEFA-Mitgliedsverbände sind wie folgt vertreten:
 - a) Ein Vertreter: nationaler Pokalsieger.
 - b) Zwei Vertreter: nationaler Pokalsieger und der Verein, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert ist.
 - c) Drei Vertreter: nationaler Pokalsieger und die zwei Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert sind.
 - d) Vier Vertreter: nationaler Pokalsieger und die drei Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert sind.
- 1.03 Unter besonderen Umständen kann der Sieger eines anderen offiziellen nationalen Wettbewerbs an Stelle der gemäss den Absätzen 1.02 c) und 1.02 d) am schlechtesten platzierten Mannschaft für den UEFA-Pokal angemeldet werden, vorausgesetzt, die UEFA hat den Wettbewerb vor Beginn der betreffenden Spielzeit genehmigt (vgl. Anhang Ia).
- 1.04 Qualifiziert sich der nationale Pokalsieger für die UEFA Champions League, darf der zweite Finalist des nationalen Pokalwettbewerbs am UEFA-Pokal teilnehmen. Qualifizieren sich der nationale Pokalsieger und der zweite

Finalist für die UEFA Champions League, kann der betreffende Landesverband den Verein anmelden, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) anderen für den UEFA-Pokal qualifizierten Verein(en) platziert ist. In beiden Fällen fällt der ursprünglich für den nationalen Pokalsieger bestimmte Wettbewerbseintritt unter den UEFA-Pokal-Vertretern des betreffenden Landesverbandes (vgl. Anhang Ia) der in der höchsten nationalen Spielklasse bestplatzierten Mannschaft zu.

1.05 Ferner gelten folgende Bestimmungen:

- a) Drei Vereine werden auf der Grundlage der UEFA-Fairplay-Rangliste 2007/08 (vgl. Anhang V) zur ersten Qualifikationsrunde des Wettbewerbs zugelassen.
- b) Die elf Sieger der dritten Runde des UEFA Intertoto Cup werden zur zweiten Qualifikationsrunde des UEFA-Pokals zugelassen.
- c) Die sechzehn in der dritten Qualifikationsrunde der UEFA Champions League ausgeschiedenen Vereine werden zur ersten Runde des UEFA-Pokals zugelassen.
- d) Die acht nach Abschluss der Gruppenphase der UEFA Champions League drittplatzierten Vereine werden zum Sechzehntelfinale des UEFA-Pokals zugelassen.

Titelhalter

1.06 Der Titelhalter des UEFA-Pokals ist automatisch für die erste Runde des UEFA-Pokals qualifiziert, sofern er sich nicht über seine Platzierung in der nationalen Meisterschaft für die UEFA Champions League qualifiziert hat. Qualifiziert sich der Titelhalter über seine Platzierung in den nationalen Wettbewerben für den UEFA-Pokal, so ändert sich nichts an der Anzahl der Plätze, die dem Landesverband des Titelhalters im UEFA-Pokal zustehen. Qualifiziert sich der Titelhalter über die nationalen Wettbewerbe nicht für die UEFA Champions League oder für den UEFA-Pokal, so geht seine Teilnahme am UEFA-Pokal nicht zu Lasten des Kontingents seines Verbandes.

Zulassungskriterien

1.07 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
- b) Er muss über eine Lizenz verfügen, die vom jeweiligen Landesverband in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gemäss dem *UEFA-Klublizenzierungshandbuch* (Version 2.0) akkreditierten nationalen Klublizenzierungsregelwerk ausgestellt wurde.

- c) Er muss sich verpflichten, die Regeln zur Wahrung der Integrität des Wettbewerbs gemäss Artikel 2 einzuhalten.
- d) Er darf nicht in Aktivitäten verwickelt sein, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen.
- e) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
- f) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen.
- g) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das bis 2. Juni 2008 im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigefügt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

Zulassungsverfahren

- 1.08 Die Vereine, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden vom UEFA-Generalsekretär schriftlich über ihre Zulassung zum Wettbewerb informiert.
- 1.09 Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungskriterien hat der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Rechtspflegeorgane zu verweisen, die gemäss dem in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* festgelegten Verfahren für dringende Fälle unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden haben.
- 1.10 Wird ein Verein nicht zum Wettbewerb zugelassen, so ist er durch einen anderen Verein desselben Landesverbands zu ersetzen, vorausgesetzt, dieser erfüllt die Zulassungskriterien. Hierbei gilt folgende Regelung:
 - a) Handelt es sich bei dem nicht zugelassenen Verein um den nationalen Pokalsieger, so ist er durch den Zweitplatzierten des nationalen Pokalwettbewerbs zu ersetzen, es sei denn, dieser erfüllt die Zulassungskriterien nicht oder ist bereits für die UEFA Champions League oder den UEFA-Pokal qualifiziert. In den beiden letztgenannten Fällen ist der nicht zugelassene Verein durch denjenigen Verein zu ersetzen, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter den für die UEFA Champions League und den UEFA-Pokal qualifizierten Vereinen platziert ist.
 - b) Handelt es sich bei dem nicht zugelassenen Verein nicht um den nationalen Pokalsieger, so ist er durch denjenigen Verein zu ersetzen, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter den für die UEFA Champions League und den UEFA-Pokal qualifizierten Vereinen platziert ist.

In diesen Fällen wird die Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe (vgl. Anhang Ia) entsprechend angepasst.

- 1.11 Die UEFA kann nach der Zulassung von Vereinen zum Wettbewerb jederzeit Stichproben und/oder Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Zulassungskriterien weiter erfüllt werden, solange der Verein im Wettbewerb ist. Sollte eine Stichprobe oder eine Untersuchung ergeben, dass die Zulassungskriterien zum Zeitpunkt des Eintritts des Vereins in den Wettbewerb nicht erfüllt waren oder dass sie im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wurden oder werden, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* zu rechnen.

Artikel 2

Integrität des Wettbewerbs

- 2.01 Zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe gelten folgende Bestimmungen:
- a) Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - i) Wertpapiere oder Aktien eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins halten oder damit handeln;
 - ii) Mitglied eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins sein;
 - iii) auf irgendeine Art und Weise an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins beteiligt sein;
 - iv) auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins nehmen.
 - b) Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen von mehr als einem an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
 - c) Keine natürliche oder juristische Person darf Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein haben, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss gilt, wenn die betreffende Person:
 - i) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - ii) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Vereins zu bestellen oder abzuberufen; oder

- iii) Aktionär ist und aufgrund einer Absprache mit anderen Aktionären des betreffenden Vereins allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - iv) in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vereins auszuüben.
- 2.02 Halten zwei oder mehr Vereine die Bestimmungen zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe nicht ein, so kann nur einer von ihnen zu einem UEFA-Klubwettbewerb zugelassen werden, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge anzuwenden sind:
- a) der Verein, der sich auf sportlichem Wege für den höchsten UEFA-Klubwettbewerb (d.h. in absteigender Reihenfolge: UEFA Champions League, UEFA-Pokal und UEFA Intertoto Cup) qualifiziert hat;
 - b) der Verein, der aufgrund seiner Leistungen in der höchsten nationalen Spielklasse seines Landesverbandes und entsprechend der Eintrittsliste 2008/09 (vgl. Anhang Ia) die höchste Priorität genießt;
 - c) der Verein, der in dem in Absatz 8.03 beschriebenen Vereinsklassement den besten Platz einnimmt.

Nicht zugelassene Vereine werden in Übereinstimmung mit Absatz 1.10 ersetzt.

Artikel 3

Pflichten der Vereine

- 3.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:
- a) eine Anmeldegebühr von EUR 200 zu zahlen. Die Gebühr wird durch die UEFA-Administration direkt dem Konto des betreffenden Landesverbandes belastet;
 - b) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - c) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - d) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - e) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
 - f) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;
 - g) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 12.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;

- h) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzertifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
 - i) ihr Möglichstes zu unternehmen, um den Gewinnern der offiziellen Auszeichnungen der UEFA im Rahmen des Klubfußballs eine Teilnahme an der zum Saisonauftakt stattfindenden Preisverleihung („UEFA Club Football Awards“) zu ermöglichen;
 - j) die UEFA oder den UEFA-Pokal nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen.
- 3.02 Ein Verein, der nach der dritten Qualifikationsrunde oder nach der Gruppenphase der UEFA Champions League in den laufenden UEFA-Pokal überwechselt, muss die Zulassungskriterien, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe, und die Bedingungen betreffend die Verwertung der kommerziellen Rechte erfüllen.
- 3.03 Der Gewinner des UEFA-Pokals verpflichtet sich, an folgenden Wettbewerben teilzunehmen:
- am UEFA-Superpokal;
 - an interkontinentalen Wettbewerben, die die UEFA mit anderen Konföderationen vereinbart.

Der Zweitplatzierte des UEFA-Pokals verpflichtet sich, an den oben genannten Begegnungen teilzunehmen, falls dies dem Gewinner nicht möglich ist.

- 3.04 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
 - b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
 - c) Er ist beim Landesverband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
 - d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

II Pokal und Medaillen

Artikel 4

Pokal

- 4.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgrösse, die Siegetrophäe des UEFA-Pokals.
- 4.02 Ein Verein, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verein den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verein wieder bei Null an.

Medaillen

- 4.03 Der Siegereverein erhält dreissig Gold-, der zweite Finalist dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

III Verantwortung

Artikel 5

Verantwortung der UEFA

- 5.01 Die UEFA schliesst für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich von den Viertelfinalbegegnungen bis einschliesslich zum Endspiel folgende Versicherungen ab:
- Haftpflichtversicherung;
 - Zuschauerunfallversicherung;
 - Gruppenunfallversicherung für UEFA-Delegierte;
 - Rechtsschutzversicherung (beschränkt auf strafrechtliche Fälle).
- 5.02 Kein Verein kann verpflichtet werden, an Wochenendtagen zu spielen.

Verantwortung der Verbände und Vereine

- 5.03 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 5.04 Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 5.05 Ab dem ersten Spiel der Gruppenphase muss grundsätzlich jeder Verein all seine Heimspiele im UEFA-Pokal im selben Stadion austragen. Die Spiele werden entweder im Stadion des Heimvereins oder in einem anderen Stadion derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet ausgetragen. Auf Entscheidung der UEFA-Administration und/oder der

UEFA-Rechtspflegeorgane kann auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbandes ausgewichen werden. Grundsätzlich werden Spielorte nur zugelassen, wenn internationale Direktflüge und/oder Charterflüge im Land des betreffenden Vereins in zumutbarer Entfernung landen können. Findet das Spiel in einer anderen Stadt oder in einem anderen Land statt, muss der Spielort durch die UEFA-Administration genehmigt werden.

- 5.06 Der als Heimverein geltende Verein hat seine Spiele gemäss den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschliesst (beschliessen).
- 5.07 Jeder Verein bzw. Ausrichterverband hat unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschliessen:
- a) Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
 - b) Zudem hat der Heimverein bzw. der Ausrichterverband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt sind oder den Austragungsort besuchen) umfassen, die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins bzw. des Verbands entsprechend, beinhaltet.
 - c) Der Ausrichterverband des Endspiels hat Versicherungen entsprechend Buchstabe b) abzuschliessen, die sämtliche durch die Organisation und Ausrichtung des Endspiels entstehenden Risiken decken.
 - d) Ist der Heimverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer des Stadions, in dem die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen.
 - e) In jedem Falle haben der Verein bzw. der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen

oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

- 5.08 Jeder Verein muss seine Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintrifft.
- 5.09 Auf der Reise zum und vom Auswärtsspiel ist es dem Gastverein nicht gestattet, andere Spiele zu bestreiten.
- 5.10 Der Heimverein muss dem Gastverein Spielbälle von ausgezeichneter Qualität für die Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel sowie für die Aufwärmphase vor dem Spiel zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um die gleichen Bälle wie die im Spiel verwendeten handeln.

IV Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Anzahl Runden

- 6.01 Dieser Wettbewerb besteht aus:
 - einer Qualifikationsphase:
 - erste Qualifikationsrunde
 - zweite Qualifikationsrunde;
 - dem Hauptwettbewerb:
 - erste Runde
 - Gruppenphase (fünf Spieltage)
 - Sechzehntelfinale
 - Achtelfinale
 - Viertelfinale
 - Halbfinale
 - Endspiel.

Qualifikationsphase

- 6.02 Die Spiele der Qualifikationsphase werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Vereine aus dem gleichen Landesverband können einander nicht zugelost werden. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde (d.h. je nach Fall für die zweite Qualifikationsrunde oder die erste Runde des UEFA-Pokals). Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Erste Runde

- 6.03 Die Spiele der ersten Runde werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal

gegeneinander an. Vereine aus dem gleichen Landesverband können einander nicht zugelost werden. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die Gruppenphase des UEFA-Pokals. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Gruppenphase

- 6.04 Nach Abschluss der ersten Runde werden die verbleibenden vierzig Vereine in acht Fünfergruppen gelost. Vereine aus dem gleichen Landesverband können nicht in dieselbe Gruppe kommen.
- 6.05 Jeder Verein spielt in seiner Gruppe abwechselnd ein Heim- und ein Auswärtsspiel. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Reihenfolge der Spiele ist wie folgt:
- | | | |
|--------------|-----------|-----------------|
| 1. Spieltag: | D gegen B | C spielt nicht. |
| | E gegen A | |
| 2. Spieltag: | B gegen E | A spielt nicht. |
| | C gegen D | |
| 3. Spieltag: | A gegen B | D spielt nicht. |
| | E gegen C | |
| 4. Spieltag: | C gegen A | B spielt nicht. |
| | D gegen E | |
| 5. Spieltag: | A gegen D | E spielt nicht. |
| | B gegen C | |
- 6.06 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - b) grössere Anzahl erzielter Tore;
 - c) grössere Anzahl auswärts erzielter Tore;
 - d) grössere Anzahl Siege;
 - e) grössere Anzahl Auswärtssiege;
 - f) grössere Anzahl Koeffizientenpunkte, die durch den betreffenden Verein und seinen Verband in den vorangegangenen fünf Spielzeiten erreicht wurden (vgl. Absatz 8.03).
- 6.07 Die acht Gruppensieger, die acht zweit- und die acht drittplatzierten Mannschaften qualifizieren sich für das Sechzehntelfinale. Die viert- und fünftplatzierten Vereine scheiden aus.

Sechzehntelfinale

- 6.08 Zu den 24 Vereinen, die sich über die Gruppenphase qualifizieren, kommen die acht Vereine hinzu, die die Gruppenphase der UEFA Champions League auf dem dritten Platz beenden (vgl. Absatz 1.05 d).

Die Sechzehntelfinalpaarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die UEFA-Administration gewährleistet, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- a) Vereine aus dem gleichen Landesverband dürfen einander nicht zugelost werden;
 - b) die Gruppensieger müssen einer drittplatzierten Mannschaft einer anderen Gruppe zugelost werden;
 - c) die Zweitplatzierten müssen einem der acht Vereine zugelost werden, die nach der Gruppenphase der UEFA Champions League in den Wettbewerb eintreten;
 - d) die Gruppensieger und die Zweitplatzierten bestreiten das Rückspiel zu Hause.
- 6.09 Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Achtelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Achtelfinale

- 6.10 Die 16 Sieger des Sechzehntelfinales bestreiten das Achtelfinale. Die Achtelfinalpaarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Viertelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Viertelfinale

- 6.11 Die acht Sieger des Achtelfinales bestreiten das Viertelfinale. Die Viertelfinalpaarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Halbfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Halbfinale

- 6.12 Die vier Sieger des Viertelfinales bestreiten das Halbfinale. Die Halbfinalpaarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen

zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Endspiel. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Endspiel

- 6.13 Das Endspiel wird in einer einzigen Begegnung an einem neutralen Spielort ausgetragen. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Hat eine der beiden Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zur Siegerin erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 16). Die Bestimmungen von Artikel 7 gelten nicht für das Endspiel.

Artikel 7

Auswärtstore, Verlängerung

- 7.01 Für Spiele, die nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt werden (vgl. Artikel 16).

Artikel 8

Gruppenbildung

- 8.01 Die UEFA-Administration kann in der ersten und zweiten Qualifikationsrunde sowie in der ersten Runde Gruppen bilden, die den wirtschaftlichen Interessen der teilnehmenden Vereine so weit wie möglich Rechnung tragen. Die UEFA-Administration kann in der ersten und zweiten Qualifikationsrunde Gruppen bilden, die den regionalen Kriterien gemäss den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

Setzen von Vereinen

- 8.02 Die UEFA-Administration setzt Vereine für die erste und zweite Qualifikationsrunde sowie für die erste Runde und die Gruppenphase anhand des zu Beginn der Spielzeit erstellten Vereinsklassements und aufgrund der durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätze. Sollte aus unvorhergesehenen Gründen ein Teilnehmer dieser Runden zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird für die Auslosung der Koeffizient des im Vereinsklassement besser platzierten der

beiden Vereine, zwischen denen noch eine Begegnung aussteht, verwendet. Nimmt der Titelhalter an der ersten Runde oder an der Gruppenphase teil, so ist er stets als Nummer 1 gesetzt.

- 8.03 Für das Setzen der Vereine wird wie folgt eine Rangliste erstellt: Der jeweilige Verbandskoeffizient für die Spielzeiten von 2003/04 bis einschliesslich 2007/08 (vgl. Anhang II, Ziffern 1 bis 6) wird durch drei geteilt und mit den Leistungen des betreffenden Vereins in den UEFA-Klubwettbewerben während desselben Zeitraums verrechnet. Jeder Verein erhält zu diesem Zweck das in diesem Zeitraum erreichte Punktetotal zugesprochen, Qualifikationsspiele werden dabei nicht gewertet (vgl. Anhang II, Ziffern 2 und 6).
- 8.04 Beim Setzen werden die Vereine je zur Hälfte in gesetzte und ungesetzte eingeteilt.

Spielpaarungen

- 8.05 Die Spielpaarungen werden ausgelost. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 11 hat der erstgezogene Verein im Hinspiel Heimrecht.
- 8.06 Die UEFA-Administration kann unter gegebenen Umständen entscheiden, dass nur eine Begegnung ausgetragen wird, und legt die entsprechenden Grundsätze für die Bestimmung des Siegers fest.

V Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen, Spielabsage oder -abbruch aus Verschulden eines Vereins

- 9.01 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und/oder schliesst ihn aus dem Wettbewerb aus. Überdies werden folgende Geldstrafen verhängt:
- | | | |
|--|-----|---------|
| a) Weigerung vor der ersten Qualifikationsrunde | CHF | 10 000 |
| b) Weigerung vor der zweiten Qualifikationsrunde | CHF | 10 000 |
| c) Weigerung vor der ersten Runde | CHF | 30 000 |
| d) Weigerung vor der Gruppenphase | CHF | 50 000 |
| e) Weigerung während der Gruppenphase | CHF | 125 000 |
| f) Weigerung vor dem Sechzehntelfinale | CHF | 150 000 |
| g) Weigerung vor dem Achtelfinale | CHF | 175 000 |
| h) Weigerung vor dem Viertelfinale | CHF | 200 000 |

- | | | | |
|----|------------------------------|-----|---------|
| i) | Weigerung vor dem Halbfinale | CHF | 250 000 |
| j) | Weigerung vor dem Endspiel | CHF | 500 000 |
- 9.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Wenn die Umstände zusätzliche Strafmassnahmen als berechtigt erscheinen lassen, ist die Kontroll- und Disziplinarkammer dafür zuständig, solche zu verhängen.
- 9.04 Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.05 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 10.01 Wenn nach Ansicht des betreffenden Landesverbandes das Spielfeld unbespielbar sein wird, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Heimverein deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.
- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist es grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann jedoch auch an einem anderen von der UEFA-Administration festgelegten Datum durchgeführt werden, das nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden bis spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden muss. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund schlechter Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am folgenden Tag anzusetzen. Das Wiederholungsspiel kann jedoch auch an einem anderen von der UEFA-Administration festgelegten Datum durchgeführt werden, das

nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden bis spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu abbrechen, bestimmt werden muss. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten neuen Datum anzusetzen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 10.06 Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 10.01 und 10.05 trägt jeder Verein seine eigenen Kosten. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Vereinen getragen.

VI Spielplan

Artikel 11

Spielplan

- 11.01 Alle Spiele sind gemäss dem UEFA-Spielkalender mittwochs und donnerstags auszutragen (vgl. Anhang Ic). Die Daten sind unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 11.04, 11.05 und 11.06 endgültig und für alle beteiligten Parteien verbindlich. Für den 4. und 5. Spieltag der Gruppenphase entscheidet die UEFA-Administration aufgrund einer Auslosung, welche Spiele des UEFA-Pokals mittwochs und welche donnerstags ausgetragen werden. Spiele der gleichen Gruppe finden am selben Tag statt. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

Anstosszeiten bis zum Achtelfinale

- 11.02 Mit Ausnahme des 4. und 5. Spieltags der Gruppenphase setzen die Heimvereine die Anstosszeiten für sämtliche Spiele dieses Wettbewerbs bis zum Achtelfinale fest. In der Regel müssen die Begegnungen innerhalb einer Gruppe am 4. und 5. Spieltag der Gruppenphase gleichzeitig ausgetragen werden und um 20.45 Uhr (MEZ) beginnen. Die Vereine können die Anstosszeit ihrer Heimspiele jedoch auf 18.30 Uhr (MEZ) festlegen, vorausgesetzt, dass das andere Spiel derselben Gruppe gleichzeitig beginnt. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmung beider Heimvereine derselben Gruppe und ihrer Landesverbände nötig. Die UEFA-Administration ist berechtigt, die Anstosszeiten festzulegen. Die UEFA-Administration kann

Ausnahmen bewilligen in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen.

Anstosszeiten ab dem Viertelfinale

- 11.03 Grundsätzlich beginnen die Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen sowie das Endspiel um 20.45 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

Bestätigung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten

- 11.04 Die Landesverbände der betreffenden Vereine haben die Spielorte, Daten und Anstosszeiten aller Spiele zu bestätigen und diese der UEFA-Administration innerhalb der durch Letztere festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Die UEFA-Administration kann die Termine und Anstosszeiten in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen ändern oder bestätigen. Verstöße gegen die vorliegende Bestimmung können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

Spieldaten und Umstellungen

- 11.05 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spieldaten und etwaigen Umstellungen von Fall zu Fall in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Verbände mit drei oder mehr Vereinen im UEFA-Pokal dürfen für die erste Runde des Wettbewerbs die Heim- und Auswärtsspiele ihrer Vereine dienstags ansetzen, sofern diese Spiele vor 18.00 Uhr (MEZ) beginnen. In solchen Fällen ist die Zustimmung des Gastvereins und des betreffenden Landesverbandes notwendig. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, das Spieldatum zu bestimmen, wenn es zwischen nationalen Wettbewerbsspielen und Spielen dieses Wettbewerbs zu Überschneidungen kommt.

Automatische Umstellungen

- 11.06 Falls zwei oder mehrere Vereine aus der gleichen Stadt oder aus zwei weniger als 50 km auseinander liegenden Städten an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen und/oder im selben Stadion spielen und der betreffende Landesverband und die betreffenden Vereine bei der Wettbewerbsanmeldung ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie ihre Spiele nicht am gleichen Tag austragen können, wird den Spielen der UEFA Champions League der Vorzug gegeben, und die Spiele des UEFA-Pokals werden in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen umgestellt.

Endspiel

- 11.07 Das Endspiel wird von einem lokalen Organisationskomitee (LOK) auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Ausrichterverband und der UEFA organisiert. Das Exekutivkomitee legt Datum und Spielort fest. Die lokale

Organisation des Endspiels wird grundsätzlich jedes Jahr einem anderen Landesverband übertragen.

VII Stadien und Spielorganisation

Artikel 12

Stadionkategorien

- 12.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:
- a) Kategorie 2 für die erste und die zweite Qualifikationsrunde;
 - b) Kategorie 3 ab der ersten Runde bis zum Halbfinale;
 - c) Elitekategorie für das Endspiel.

Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien

- 12.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verein dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Landesverbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

- 12.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und ein Stadionzertifikat auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, das bestätigt, dass das Stadion die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllt;
 - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 12.04 Die UEFA-Administration genehmigt die Stadien auf der Grundlage dieser Zertifikate. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 12.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Spielfeldzustand

- 12.06 Wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie Bodenheizung o.Ä. vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist. Der Heimverein muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Bespielbarkeit des Spielfeldes sicherzustellen. Ergreift der Heimverein nicht die erforderlichen Massnahmen und kann das Spiel deshalb nicht stattfinden, übernimmt er alle Kosten, die dem Gastverein entstehen (Reise- und Aufenthaltskosten).

Ausweichstadien

- 12.07 Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels ungeeignet ist, kann die UEFA mit den betreffenden Verbänden und Vereinen Rücksprache halten und diese bitten, ein Ausweichstadion vorzuschlagen, das den Anforderungen der UEFA genügt. Können der Verband und der Verein innerhalb der von der UEFA-Administration gesetzten Frist kein geeignetes Ausweichstadion vorschlagen, bestimmt die UEFA ein neutrales Ausweichstadion und trifft die für die Durchführung des Spiels notwendigen Vorkehrungen in Absprache mit dem zuständigen Verband und den lokalen Behörden. In beiden Fällen gehen die Kosten für die Durchführung des Spiels zu Lasten des Heimvereins. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig und zu gegebener Zeit über den Spielort.

Kunstrasenstandard

- 12.08 Mit Ausnahme des Endspiels, das auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass dieser den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* vom Januar 2008 erfüllt.

- 12.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* festgelegt.
- 12.10 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 12.11 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

- 12.12 Die Qualifikationsspiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Ab der ersten Runde ist Flutlicht in Übereinstimmung mit Artikel 14 des UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements vorgeschrieben.

Uhren

- 12.13 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme und öffentliche Bildschirme

- 12.14 Grundsätzlich sind Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions nicht erlaubt. Allerdings sind die oben genannten Übertragungen und insbesondere Wiederholungen auf solchen Grossbildschirmen möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Zu diesem Zweck hat ein Verein ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann. Die Lizenz kann bei Zuwiderhandlung während der Spielzeit jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können allerdings auch ohne Lizenz während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.
- 12.15 Ab dem Viertelfinale können Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf Grossbildschirmen oder öffentlichen Bildschirmen ausserhalb des Stadions, in dem ein Spiel ausgetragen wird (z.B. im Stadion des Gastvereins oder an irgendeinem öffentlichen Ort), unter folgenden Umständen bewilligt werden:
- Erteilung einer Lizenz durch die UEFA;

- Bewilligung durch den Inhaber der Übertragungsrechte im Gebiet der Ausstrahlung und die öffentlichen Behörden.

12.16 Bis einschliesslich zum Achtelfinale unterliegen die in Absatz 12.15 genannten Übertragungen den Bestimmungen aus Absatz 28.01.

Mobile Stadionsdächer

12.17 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationsitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.

12.18 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Artikel 13

Spielorganisation

13.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-, die UEFA-Pokal- und die Respekt-Flagge auf dem Stadiongelände zu hissen. Die Fahnen können leihweise beim jeweiligen Landesverband bezogen werden. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.

13.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.

13.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

13.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

- 13.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 13.06 Die an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine müssen mindestens 5% des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem getrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Vereinen (vgl. Artikel 17 und 27 des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* und Artikel 19 des *UEFA-Sicherheitsreglements*).
- 13.07 Gastvereine, die die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im getrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen ungebrauchte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich dem Heimverein zurückgeben, es sei denn, die beiden Vereine haben eine anders lautende schriftliche Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverein das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.
- 13.08 Der Heimverein kann vom Gastverein zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmassnahmen (vgl. vorliegendes Reglement und *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht den Anhängern des Gastvereins zuteilt werden.
- 13.09 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zwanzig Vertretern des Gastvereins und dessen Landesverbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschliesslich dazugehöriger Hospitality) zur Verfügung zu stellen. Die Vereine verpflichten sich, auf Anfrage der UEFA bis zu zehn Freikarten mit Zugang zum VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen, von denen bis zu fünf den Zutritt zur Ehrenloge (einschliesslich dazugehöriger Hospitality) gewähren sollten.
- 13.10 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverein einigt sich mit dem Heimverein auf die Länge der Trainingseinheit, wobei diese, sofern mit dem Heimverein nicht anders vereinbart, maximal eine Stunde dauert. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen, mit dem Heimverein vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.
- 13.11 Die Anforderungen betreffend Medienvorkehrungen sind Anhang III (Medienangelegenheiten) zu entnehmen.

VIII Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 14.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummer tafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.
- 14.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielern beider Mannschaften ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 14.04 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, auf dem die Nummern, vollständigen Namen (und Geburtsdaten bei Qualifikationsspielen) und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom bevollmächtigten Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 14.05 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 14.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder die Spiellizenz seines Landesverbandes oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, versehen mit Foto und Geburtsdatum, mit sich führen.
- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.

- 14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 14.11 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden.
 - c) Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 15

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 16

Schüsse von der Strafstossmarke

- 16.01 Die Schüsse von der Strafstossmarke bei Spielen, die nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen werden (vgl. Absatz 7.01), oder beim Endspiel (vgl. Absatz 6.13) sind in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.

- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstossmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 16.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.02 bis 9.04 des vorliegenden Reglements.

IX Spielberechtigung

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

- 17.01 Zu UEFA-Klubwettbewerben zugelassen sind Spieler, die unter Einhaltung der festgesetzten Fristen bei der UEFA registriert und für einen Verein spielberechtigt sind sowie alle in den folgenden Bestimmungen aufgeführten Bedingungen erfüllen. Nur spielberechtigte Spieler können hängige Spielsperren verbüssen.
- 17.02 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, eine unterzeichnete Spielerliste A („Liste A“) und B („Liste B“) seinem Landesverband vorzulegen, der sie prüft, genehmigt, unterzeichnet und anschliessend an die UEFA weiterleitet. Diese Listen müssen Name, Geburtsdatum, Name und Nummer auf dem Hemd, Nationalität und das nationale Registrierungsdatum sämtlicher Spieler enthalten, die im betreffenden UEFA-Klubwettbewerb eingesetzt werden sollen.

- 17.03 Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf Liste A oder B aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.
- 17.04 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.
- 17.05 Spieler müssen beim entsprechenden Landesverband registriert sein gemäss dessen eigenen Bestimmungen und denjenigen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.
- 17.06 Ein Spieler, der bei einem Landesverband registriert ist, darf erst dann bei einem anderen Landesverband registriert werden, wenn dieser vom Landesverband, den der Spieler verlässt, den Internationalen Freigabeschein erhalten hat.
- 17.07 Mit Ausnahme der drei Runden des UEFA Intertoto Cup und des UEFA-Superpokals und unter Vorbehalt von Absatz 17.18 kann ein Spieler innerhalb einer Saison nicht für mehr als einen Verein UEFA-Klubwettbewerbsspiele bestreiten. Ein Ersatzspieler, der nicht eingesetzt wurde, darf für einen anderen an den UEFA-Klubwettbewerben derselben Spielzeit teilnehmenden Verein nur dann spielen, wenn er gemäss vorliegendem Reglement bei der UEFA-Administration registriert ist.

Bedingungen für Liste A

- 17.08 Kein Verein darf während der Spielzeit mehr als 25 Spieler auf der Liste A eintragen. Mindestens acht Plätze (Platz 18 bis 25) sind für „lokal ausgebildete Spieler“ reserviert, von denen höchstens vier „vom Verband ausgebildet“ sein dürfen. Aus Liste A muss ersichtlich sein, welche dieser acht „lokal ausgebildeten“ Spieler „vom Verein ausgebildet“ und welche „vom Verband ausgebildet“ wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A erfüllt werden können, sind in Anhang VIII beschrieben.
- 17.09 Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ kann entweder „vom Verein ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein.
- 17.10 Ein „vom Verein ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der er das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein registriert war.

- 17.11 Ein „vom Verband ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei offizielle Spielzeiten, gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem oder mehreren Vereinen desselben Landesverbandes registriert war.
- 17.12 Falls ein Verein weniger als acht lokal ausgebildete Spieler in seiner Mannschaft (d.h. auf Platz 18 bis 25 der Liste A) hat, so wird die Höchstzahl der Spieler auf Liste A entsprechend gekürzt. Sollte ausserdem ein Verein die Plätze 18 bis 25 auf Liste A mit Spielern füllen, die nicht die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllen, so sind diese Spieler für den/die betreffenden UEFA-Klubwettbewerb(e) nicht spielberechtigt und dürfen auf Liste A nicht durch andere Spieler ersetzt werden.
- 17.13 Liste A muss unter Einhaltung folgender Fristen unterbreitet werden:
- a) 8. Juli 2008 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der ersten Qualifikationsrunde;
 - b) 4. August 2008 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der zweiten Qualifikationsrunde;
 - c) 1. September 2008 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele ab der ersten Runde.
- 17.14 Für die erste und zweite Qualifikationsrunde des UEFA-Pokals kann nach Ablauf der oben genannten Fristen ein (1) Spieler auf Liste A jederzeit bis 24.00 Uhr (MEZ) am Vortag des betreffenden Hinspiels ersetzt werden, sofern der betreffende Landesverband schriftlich bestätigt, dass der neue Spieler zu diesem Zeitpunkt auf nationaler Ebene spielberechtigt ist.

Bedingungen für Liste B

- 17.15 Jeder Verein kann während der Spielzeit eine unbegrenzte Zahl von Spielern auf Liste B eintragen. Die Liste muss am Tag vor dem betreffenden Spiel bis spätestens 24.00 Uhr (MEZ) eintreffen.
- 17.16 Ein Spieler kann auf Liste B eingetragen werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 1987 geboren wurde und zwischen seinem 15. Geburtstag und dem Zeitpunkt seiner Registrierung bei der UEFA während zwei aufeinander folgenden Jahren für den betreffenden Verein spielberechtigt war. 16-jährige Spieler können auf Liste B eingetragen werden, wenn sie in den beiden vorangegangenen Jahren ununterbrochen für den betreffenden Verein spielberechtigt waren.

Nachmeldung

- 17.17 Für alle Spiele ab dem Sechzehntelfinale darf ein Verein höchstens drei neue spielberechtigte Spieler für die im laufenden Wettbewerb verbleibenden Spiele nachmelden. Diese Nachmeldung muss bis spätestens 1. Februar 2009 abgeschlossen sein. Die Frist ist nicht erstreckbar.

- 17.18 Einer der drei Spieler des oben genannten Kontingents kann ausnahmsweise nachgemeldet werden, auch wenn er in der aktuellen Saison bereits für einen anderen Verein Klubwettbewerbsspiele bestritten hat. Voraussetzung hierfür ist, dass er nicht
- für einen anderen Verein im selben Wettbewerb eingesetzt wurde;
 - für einen anderen Verein eingesetzt wurde, der derzeit im selben Wettbewerb vertreten ist.

Wenn der neue Verein des Spielers im UEFA-Pokal vertreten ist, darf sein früherer Verein in der laufenden Spielzeit zu keinem Zeitpunkt im UEFA-Pokal vertreten gewesen sein.

- 17.19 Führen Nachmeldungen zur Überschreitung der zugelassenen Anzahl von 25 Spielern auf Liste A, sind zuvor registrierte Spieler vom Verein von der Liste zu streichen, um die Kadergrösse von 25 Spielern wieder herzustellen. Wird ein vom Verein ausgebildeter Spieler, der auf Platz 18 bis 25 der Liste A eingetragen war, von der Liste gestrichen, so ist er durch einen anderen vom Verein ausgebildeten Spieler zu ersetzen; wird ein vom Verband ausgebildeter Spieler, der auf Platz 18 bis 25 der Liste A eingetragen war, von der Liste gestrichen, so ist er durch einen vom Verein ausgebildeten Spieler oder durch einen anderen vom Verband ausgebildeten Spieler zu ersetzen. Nachgemeldeten Spielern sind noch nicht zugeteilte fixe Nummern zuzuteilen.
- 17.20 Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Liste A zur Verfügung, darf der Verein den ausgefallenen Torhüter vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung des neuen Torhüters anhand der offiziellen Anmeldeunterlagen (Liste A) kann zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison erfolgen. Auch wenn der ersetzte Torhüter ein lokal ausgebildeter Spieler war, muss der neue Torhüter nicht unbedingt ein lokal ausgebildeter Spieler sein. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung des Torhüters auf Kosten des Vereins anordnen; der medizinische Experte wird von der UEFA ernannt. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist 24 Stunden vor dem Spiel, in dem der Torhüter wieder eingesetzt werden soll, über den Wechsel zu informieren.

Spielernummern

- 17.21 Ab der ersten Runde sind allen gemeldeten Spielern, einschliesslich der nachgemeldeten, fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf einer Saison mehr als einem Spieler zugeteilt werden und kein Spieler darf mehr als eine Nummer verwenden.

X Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet während des gesamten Wettbewerbs, einschliesslich der Qualifikationsphase, für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 18.02 Die Ausrüstung von Vereinen, die sich für die erste Runde qualifizieren, unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Zu diesem Zweck müssen Vereine, die an der zweiten Qualifikationsrunde und an der ersten Runde teilnehmen, je einen Satz der Haupt-, der Ersatz- und jeglicher zusätzlicher Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bis spätestens 7. August 2008 bei der UEFA-Administration einreichen. Vereine, die an der ersten Qualifikationsrunde teilnehmen, reichen nur das Antragsformular ein, das bis spätestens 30. Juni 2008 bei der UEFA einzutreffen hat.

Farben

- 18.03 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Mannschaften rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Entscheidet der Schiedsrichter kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, wird aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen. Im Endspiel dürfen beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss die als „Auswärtsmannschaft“ geltende Mannschaft andere Farben wählen. Besteht weiterhin Verwechslungsgefahr und können sich die Mannschaftsoffiziellen nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration über die Farben.

Spielernamen

- 18.04 Ab der ersten Runde müssen die Namen der Spieler auf der Rückseite der Hemden angebracht werden (vgl. Artikel 11 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*).

Wahl des Sponsors

- 18.05 Der Verein darf nur dann für einen Sponsor Werbung betreiben, wenn dieser zuvor vom Landesverband genehmigt wurde und wenn für diesen Sponsor auch in einem nationalen Wettbewerb auf dem Hemd Werbung betrieben wird.

Wechsel des Hemdsponsors

- 18.06 Gemäss Artikel 33 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen die Vereine ihren Hemdsponsor während der Spielzeit wie folgt wechseln:
- a) Vereine, die Qualifikationsspiele bestreiten, dürfen den Hemdsponsor innerhalb einer UEFA-Spielzeit höchstens zwei Mal und ab den Gruppenspielen höchstens einmal wechseln.
 - b) Vereine, die direkt für den Hauptwettbewerb qualifiziert sind, dürfen während derselben UEFA-Spielzeit ihren Hemdsponsor höchstens einmal wechseln.

Die Verpflichtung eines Sponsors, nachdem der Wettbewerb ohne Sponsor begonnen wurde, gilt nicht als Sponsorwechsel.

Eine Änderung des Inhaltes der Sponsorwerbung gilt als Sponsorwechsel, selbst wenn der Sponsor der gleiche bleibt. Fälle gemäss Absatz 18.08 sind von dieser Regel ausgenommen.

Frist für den Hemdsponsor

- 18.07 Vereine, die ihren Hemdsponsor gemäss Absatz 18.06 wechseln wollen, müssen der UEFA-Administration innerhalb der folgenden Fristen ein schriftliches Gesuch einreichen:
- a) 1. September 2008 (12.00 Uhr MEZ): für Vereine, die Qualifikationsspiele bestreiten;
 - b) 1. Februar 2009 (12.00 Uhr MEZ): für Vereine, die die erste Runde, die Gruppenphase und die K.-o.-Runden bestreiten.

Nach Ablauf der oben genannten Fristen ist kein Wechsel des Hemdsponsors mehr möglich.

Mannschaften mit gleichem Hemdsponsor

- 18.08 Treffen zwei Vereine im Wettbewerb aufeinander, die denselben Hemdsponsor haben, darf der Heimverein mit seinem regulären Sponsor antreten. Der Gastverein darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben. Die Hemden der beiden Mannschaften dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen. Der Gastverein unterbreitet der UEFA-Administration ein Muster des neuen Hemdes zur Genehmigung.

Wettbewerbslogo

- 18.09 Ab der ersten Runde ist das Logo-Abzeichen des UEFA-Pokals auf dem rechten Ärmel des Hemdes zwischen dem Schulteranfang und dem Ellbogen anzubringen. Die UEFA stellt den betroffenen Vereinen so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt). Das UEFA-Pokal-Logo darf nicht für andere Wettbewerbe verwendet werden.

Titelhalter-Logo

- 18.10 Dem Titelhalter ist es erlaubt, das Titelhalter-Logo-Abzeichen des UEFA-Pokals zu tragen (falls vorhanden). Dies untersteht jedoch der vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Die UEFA stellt dem betreffenden Verein so viele Abzeichen zur Verfügung, wie er im Verlaufe des Wettbewerbs braucht (wie von der UEFA festgelegt). Das UEFA-Pokal-Titelhalter-Logo darf nicht für andere Wettbewerbe verwendet werden.

Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel

- 18.11 Für das Endspiel müssen sämtliche von Spielern und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hosen und Stutzen) gehören, frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln VIII, IX und X des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt am Tag vor dem Spiel (Spieltag -1) für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal-Endspiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen) und alle offiziellen Trainingseinheiten sowie am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions einschliesslich aller Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal-Endspiel.

Spezielles für das Endspiel im Stadion verwendetes Material

- 18.12 Für das Endspiel muss sämtliches im Stadion verwendetes spezielles Material wie Materialtaschen, medizinische Taschen, Trinkbehälter usw. frei von Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein. Diese Bestimmung gilt am Tag vor dem Spiel (Spieltag -1) für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal-Endspiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen) und alle offiziellen Trainingseinheiten sowie am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions einschliesslich aller Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal-Endspiel.

Bälle und offizieller Ball

- 18.13 Bei allen Spielen bis einschliesslich zum Achtelfinale müssen die Bälle den *Spielregeln* sowie den Ausrüstungsreglementen der FIFA und der UEFA entsprechen: Ein Ball kann eine Herstelleridentifikation von maximal 50 cm² oder zwei Herstelleridentifikationen von maximal 25 cm² aufweisen.
- 18.14 Der offizielle UEFA-Pokal-Spielball („offizieller Ball“) ist bei sämtlichen Spielen ab dem Viertelfinale sowie bei den offiziellen Trainingseinheiten im Vorfeld der Spiele zu verwenden. Der offizielle Ball wird den Vereinen rechtzeitig von der UEFA zur Verfügung gestellt. Die Vereine müssen die Richtlinien der UEFA betreffend die Verwendung des offiziellen Balls befolgen (siehe *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual*).

Ablehnung der Verantwortung

- 18.15 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* und/oder eines anderen UEFA-Reglements Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verein und einem Hersteller betreffend den offiziellen Ball, die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

XI Schiedsrichter

Artikel 19

- 19.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten und einen vierten Offiziellen. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Der vierte Offizielle und die Schiedsrichterassistenten werden grundsätzlich vom Landesverband des Schiedsrichters in Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vorgeschlagen.

Ankunft

- 19.03 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter

- 19.04 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 19.05 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spieles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle (vgl. Absatz 19.02).

Schiedsrichterbericht

- 19.06 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 19.07 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 19.08 In Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien werden die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Landesverbandes des Heimvereines handeln muss.

XII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 20.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 21

Gelbe und rote Karten

- 21.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste UEFA-Wettbewerbsspiel derselben Kategorie gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 21.02 Bei wiederholten Verwarnungen wird ein Spieler für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt:
- a) nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen der Qualifikationsphase;
 - b) ab dem ersten Spiel der ersten Runde, nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach jeder weiteren Verwarnung ungerader Zahl (fünfte, siebte, neunte usw.).
- 21.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Sperren werden stets übernommen, entweder in die nächste Wettbewerbsphase oder in einen anderen Klubwettbewerb der laufenden Spielzeit.
- 21.04 Ausnahmsweise verfallen einzelne Verwarnungen aus der Qualifikationsphase, die nicht zu einer Sperre geführt haben, nach der jeweiligen Qualifikationsphase.
- 21.05 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus Klubwettbewerbsspielen verfallen mit dem Ende der Spielzeit.

Artikel 22

Protesterklärung

- 22.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 22.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 22.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 22.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 23

Protestgründe

- 23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

- 23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft.
- 23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 24

Berufungen

- 24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 25

Doping

- 25.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 25.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 25.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterliegen dem *UEFA-Dopingreglement*.

XIII Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26

Schiedsrichterkosten

- 26.01 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Landesverband des Heimvereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichterquartetts sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

Spiele bis einschliesslich Halbfinale

- 26.02 Jeder Verein behält seine Einnahmen aus dem Kartenverkauf für sich und trägt alle Kosten. Der Gastverein übernimmt seine Reise- und

Aufenthaltskosten, sofern die beiden beteiligten Vereine nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen aus Absatz 10.06 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

Abgaben an die UEFA

- 26.03 Die Abgaben auf die Einnahmen aus dem Kartenverkauf sind von den Landesverbänden der 40 an der Gruppenphase teilnehmenden Vereine und der acht Vereine aus der Gruppenphase der UEFA Champions League für deren Spiele ab der ersten Runde des Wettbewerbs wie folgt zu entrichten:
- 4% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf für jedes Spiel des Wettbewerbs, auf jeden Fall aber mindestens EUR 400;
 - falls Dauerkartenbesitzer freien oder ermässigten Eintritt zu den Spielen des Wettbewerbs erhalten, sind ausserdem pro Spiel 0,1% der Gesamteinnahmen aus dem Dauerkartenverkauf an die UEFA abzuführen.
- 26.04 Für alle Spiele des Wettbewerbs müssen die Zahlungen innerhalb von 60 Tagen nach dem Spiel vorgenommen werden. Der Landesverband des betreffenden Vereins hat das durch den Verein ausgefüllte Abrechnungsformular zu prüfen und der UEFA-Administration innerhalb von 30 Tagen nach dem Spiel zuzusenden.
- 26.05 Die Abgaben werden auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen berechnet, von denen weder tatsächlich bezahlte Steuern noch Kosten für die Stadionmiete abgezogen werden dürfen.

Erträge aus Verträgen für den UEFA-Pokal

- 26.06 Das Exekutivkomitee legt vor Wettbewerbsbeginn die exakten Beträge fest, die die UEFA gemäss den Bestimmungen von Absatz 26.07 an die Verbände und Vereine zahlt.
- 26.07 Das Exekutivkomitee beschliesst vor Beginn der Spielzeit, wie die Einnahmen aus den durch die UEFA abgeschlossenen Verträgen für die acht Viertelfinalspiele, die vier Halbfinalspiele und das Endspiel des UEFA-Pokals aufgeteilt werden. In der Regel gilt folgender Verteilschlüssel:
- a) 75% der Einnahmen der UEFA aus den Fernseh- und Sponsorenverträgen (insbesondere Lizenzierungs- und Merchandising-Verträge) und 50% der Einnahmen der UEFA aus den Neue-Medien-Verträgen gehen an die 40 Vereine, die an den Gruppenspielen des UEFA-Pokals teilnehmen, und an die acht aus der Gruppenphase der UEFA Champions League kommenden Vereine.
 - b) 25% der Einnahmen der UEFA aus den Fernseh- und Sponsorenverträgen (insbesondere Lizenzierungs- und Merchandising-

Verträge) und 50% der Einnahmen der UEFA aus Neue-Medien-Verträgen bleiben bei der UEFA, die damit ihre Organisations- und Verwaltungskosten deckt.

Endspiel

- 26.08 Beim Endspiel verfügt die UEFA über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Eintrittskarten und entscheidet über die Anzahl der Karten für die Finalisten (wobei nicht unbedingt beide die gleiche Anzahl erhalten müssen) und die Anzahl der Karten für den Ausrichterverband. Ausserdem legt die UEFA-Administration zusammen mit dem Ausrichterverband die Kartenpreise fest. Die UEFA kann Allgemeine Bedingungen für den Kartenverkauf sowie besondere Weisungen (einschliesslich des *UEFA-Sicherheitsreglements*), Richtlinien und/oder Weisungen für den Verkauf und/oder die Verteilung von Eintrittskarten herausgeben. Solche Entscheide und/oder Anforderungen der UEFA sind endgültig. Ausserdem müssen der Ausrichterverband und die Finalisten so gut wie möglich mit der UEFA zusammenarbeiten, um solche Allgemeinen Bedingungen für den Kartenverkauf durchzusetzen.
- 26.09 Vor dem Endspiel entscheidet das Exekutivkomitee über den finanziellen Verteilschlüssel zu Gunsten:
- a) der beiden Finalisten;
 - b) des Ausrichterverbandes (gemäss Ausrichtervereinbarung);
 - c) der UEFA.
- 26.10 Jeder Finalist kommt für seine eigenen Kosten auf.
- 26.11 Ein etwaiges Defizit ist vollständig von den beiden Finalisten zu gleichen Teilen zu tragen.
- 26.12 Die Endspielabrechnung ist der UEFA-Administration innerhalb Monatsfrist nach Austragung des Endspiels zu unterbreiten.

Zahlungen der UEFA an die Vereine

- 26.13 Alle Zahlungen an die Vereine erfolgen in EUR auf das Bankkonto des betreffenden Landesverbandes. Der Verein ist für die Koordination des Transfers vom Bankkonto des Verbandes auf das Bankkonto des Vereins zuständig.
- 26.14 Der Verein darf den Gewinn aus seiner Teilnahme am UEFA-Pokal nicht ohne schriftliche Genehmigung der UEFA an eine Drittpartei übertragen.
- 26.15 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) begriffen.

XIV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 27

Medienrechte

- 27.01 Im vorliegenden Reglement ist unter „Medienrechte“ das Recht zu verstehen, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung aller Spiele des UEFA-Pokals für einen Live-Empfang oder eine Aufzeichnung irgendwo in der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren und auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution durch das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden oder verwandten Rechte, einschliesslich interaktiver Rechte.

Nichtkommerzielle Promotionzwecke

- 27.02 Alle am UEFA-Pokal teilnehmenden Vereine gewähren der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem und die Mannschaftstrikots (einschliesslich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen erlauben, sie zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Vereinen und Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss Artikel 28 bis 30 nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

Sponsorpartner

- 27.03 Die UEFA ist berechtigt, Sponsorpartner gemäss der Definition in Anhang VI zu bestimmen und zu ernennen.

Artikel 28

Qualifikationsphase, erste Runde, Gruppenphase, Sechzehntelfinale, Achtelfinale

- 28.01 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind berechtigt, Medien- und Werberechte an den Spielen bis einschliesslich zum Achtelfinale, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verwerten. Dabei sind die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.
- 28.02 Ein Verkauf der in Absatz 28.01 genannten Medien- und Werberechte darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erfolgen.

- 28.03 Verträge, die in Zusammenhang mit den in Absatz 28.01 genannten Spielen abgeschlossen wurden oder diese Spiele einschliessen, sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen.
- 28.04 Alle diesem Artikel unterliegenden Verträge betreffend die Medienrechte müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierenden Bestandteil beinhalten. Des Weiteren haben diese Verträge eine Klausel zu enthalten, die im Falle von Reglementänderungen sicherstellt, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen an die neuen Reglementbestimmungen angepasst werden können.
- 28.05 Ein Partner des Vereins darf sich nicht selbst als Partner des UEFA-Pokals präsentieren oder sich auf andere Weise mit dem Wettbewerb in Verbindung bringen. Die Vereine müssen die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Um- und Durchsetzung der Rechte, die die UEFA den Sponsorpartnern gewährt, sicherzustellen. Die Vereine sind nicht berechtigt, Medien-, Werbe- oder andere kommerzielle Rechte am Wettbewerb in einer Weise zu kumulieren, die eine Verbindung von Dritten mit dem UEFA-Pokal im Allgemeinen oder mit bestimmten Wettbewerbsphasen ermöglichen könnte, sei es durch die Verwendung im Rahmen eines Marketingprogramms oder auf andere Weise.
- 28.06 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine verpflichten sich, der UEFA – kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn – die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal zu redaktionellen Zwecken aufzeichnen, um es für direkte oder indirekte Werbung für den UEFA-Pokal zu verwenden. Kopien der Aufzeichnungen können dem betreffenden Heimverein auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Steht das Signal nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine, der UEFA – kostenlos und im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Für die oben genannten Zwecke und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert und über ein Medium, gleich welcher Art, ausgestrahlt werden, gewährt der Rechteinhaber der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft erfunden werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten.

- 28.07 Ab dem ersten Spiel der Gruppenphase treffen die Vereine die nötigen Vorkehrungen für die Um- und Durchsetzung des zentralisierten Brandings der UEFA. Ausserdem müssen sich die Vereine an Weisungen (insbesondere das *UEFA Cup Competition and Brand Book* und das *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual*) und/oder Richtlinien im Zusammenhang mit diesem Branding halten.

Artikel 29

Viertel- und Halbfinale

- 29.01 Die UEFA ist für die Verhandlungen und Vertragsabschlüsse in Bezug auf die kommerzielle Verwertung der Medienrechte an den Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen, und somit auch für die Organisation sämtlicher Broadcasting-Aktivitäten bei den Viertel- und Halbfinalbegegnungen allein verantwortlich.
- 29.02 Mit Ausnahme der von der UEFA unterschriebenen Verträge werden für diese Spiele keinerlei Verträge zur Verwertung von Medienrechten anerkannt.
- 29.03 Die Vereine dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang VII festgehaltenen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* bestimmte Medienrechte an den in Absatz 29.01 genannten Spielen verwerten, vorausgesetzt, sie nehmen an diesen Spielen teil. Verstösse gegen die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* durch die Vereine werden vor die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA gebracht. Die Vereine sind unbeschadet der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* berechtigt, die Spielberichterstattung über ihre eigenen Viertel- und Halbfinalbegegnungen, die die UEFA nach ihrem Ermessen zur Verfügung stellt, für ihre eigenen nichtkommerziellen Zwecke gemäss Anhang VI sowie als technisches Lehrmaterial für ihre internen Trainings- und Schulungszwecke zu verwenden. Die Vereine sind für zusätzlich erforderliche Rechte oder erforderliche Genehmigungen für Dritte im Zusammenhang mit diesen Nutzungen verantwortlich.
- 29.04 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind berechtigt, Werberechte an Viertelfinal- und Halbfinalspielen, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verwerten. Sie müssen dabei die Bestimmungen aus Anhang VI einhalten und dürfen insbesondere die Rechte der Sponsorpartner (gemäss Anhang VI) nicht verletzen. Ein Partner des Vereins darf sich nicht selbst als Partner des UEFA-Pokals präsentieren oder sich auf andere Weise mit dem Wettbewerb in Verbindung bringen. Ausserdem müssen die Vereine die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Um- und Durchsetzung der Rechte, die die UEFA den Medien- und Sponsorpartnern gewährt, sicherzustellen.

- 29.05 Unbeschadet Anhang VII, Absatz 2.2 müssen alle kommerziellen Verträge, die ein Verein (oder eine Drittpartei, die im Namen eines Vereins handelt) bezüglich jeglicher Rechte (insbesondere Medienrechte, interaktive Rechte, Marketingrechte, Datenrechte und andere Rechte auf eine kommerzielle Verbindung) im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal abschliesst, der UEFA-Administration auf Verlangen vorgelegt werden. Alle Verträge dieser Art müssen spätestens am 30. Juni 2009 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verein ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen.
- 29.06 Ein Verkauf der in Absatz 29.04 genannten Rechte darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erfolgen.
- 29.07 Verträge, die in Zusammenhang mit den in Absatz 29.04 genannten Spielen abgeschlossen wurden oder diese Spiele einschliessen, sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorenthaltung derartiger Verträge wird vor die Kontroll- und Disziplinarkammer gebracht und kann Massnahmen bis zum Ausschluss aus dem Wettbewerb und/oder zur Nichtauszahlung etwaiger Prämien seitens der UEFA nach sich ziehen.
- 29.08 Die Vereine treffen die nötigen Vorkehrungen, um die Um- und Durchsetzung des zentralisierten Brandings der UEFA sicherzustellen. Ausserdem müssen sie sich an die Bestimmungen aus Anhang VII sowie an die Weisungen und/oder Richtlinien der UEFA (insbesondere an das *UEFA Cup Competition and Brand Book* und das *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual*) im Zusammenhang mit diesem Branding halten. Der Name, das Logo, der Pokal und das Branding des UEFA-Pokals dürfen nicht von Partnern der Vereine verwendet werden (mit Ausnahme der im vorliegenden Reglement sowie im *UEFA Cup Competition and Brand Book* und im *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual* enthaltenen Verwendungsarten).

Artikel 30

Endspiel

- 30.01 Die UEFA ist allein für die Verhandlungen und Vertragsabschlüsse betreffend die Verwertung der kommerziellen Rechte am Endspiel zuständig. Diese Rechte umfassen die exklusiven gegenwärtigen und/oder zukünftigen Medien-, Sponsoring- und anderen Marketingrechte, Stadionwerbung, das Merchandising und Licensing sowie Radio-, Fernseh- und Closed-Circuit-Übertragungen. Zudem sind darin jegliche gegenwärtige und/oder zukünftige Lizenzierungsrechte inbegriffen, insbesondere alle Rechte betreffend interaktive Computerprodukte sowie Internet-, Video-, Buch-, Musik- und Filmrechte.
- 30.02 Mit Ausnahme von Verträgen, die von der UEFA unterschrieben wurden (einschliesslich solcher betreffend Medienrechte, Stadionwerbung,

Merchandising und Lizenzierung, reservierte Sitzplätze und Ähnliches), werden für das Endspiel keinerlei Verträge anerkannt.

- 30.03 Die Vereine dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang VII festgehaltenen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* bestimmte Medienrechte am Endspiel verwerten, vorausgesetzt, sie nehmen an diesem teil. Verstösse gegen die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* durch die Vereine werden vor die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA gebracht. Die Vereine sind unbeschadet der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* berechtigt, die Spielberichterstattung über das Endspiel (sofern sie an diesem teilgenommen haben), die die UEFA nach ihrem Ermessen zur Verfügung stellt, für ihre eigenen nichtkommerziellen Zwecke gemäss Anhang VI sowie als technisches Lehrmaterial für ihre internen Trainings- und Schulungszwecke zu verwenden. Die Vereine sind für zusätzliche erforderliche Rechte oder erforderliche Genehmigungen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Nutzungen verantwortlich.

Artikel 31

- 31.01 Die UEFA kann Dritte ernennen, die betreffend die Verwertung der in den Artikeln 29 und 30 genannten Rechte als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

XV Schutz- und Urheberrechte

Artikel 32

- 32.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 32.02 Alle Rechte an Spielplan und Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVI Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 33

- 33.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XVII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 34

- 34.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XVIII Schlussbestimmungen

Artikel 35

- 35.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.
- 35.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 35.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 35.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 35.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 28. März 2008 genehmigt und tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 28. März 2008

ANHANG Ia: Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe 2008/09

UEFA Champions League				UEFA Cup				
Group	Q 3	Q 2	Q 1	Rank ¹	Association	First Round	Q2	Q1
TH				1	Spain	CW	UIC-11 teams	FP-3 teams
CH RU	N3 N4			2	England	CW	N5 N6	
CH RU	N3 N4			3	Italy	CW	N5 N6	
CH RU	N3			4	France	CW	N4 N5	
CH RU	N3			5	Germany	CW	N4 N5	
CH RU	N3			6	Portugal	CW	N4 N5	
CH	RU			7	Romania	CW	N3 N4 N5	
CH	RU			8	Netherlands	CW	N3 N4 N5	
CH	RU			9	Russia	CW		N3
	CH	RU		10	Scotland	CW		N3
	CH	RU		11	Ukraine	CW		N3
	CH	RU		12	Belgium	CW		N3
	CH	RU		13	Czech Republic	CW		N3
	CH	RU		14	Turkey		CW	N3
	CH	RU		15	Greece		CW	N3
		CH		16	Bulgaria		CW	RU N3
		CH		17	Switzerland		CW	RU N3
		CH		18	Norway		CW	RU N3
		CH		19	Israel			CW
		CH		20	Serbia			CW
		CH		21	Denmark			CW
		CH		22	Austria			CW
			CH	23	Poland			CW
			CH	24	Hungary			CW
			CH	25	Slovakia			CW
			CH	26	Croatia			CW
			CH	27	Cyprus			CW
			CH	28	Sweden			CW
			CH	29	Slovenia			CW
			CH	30	Bosnia-Herzegovina			CW
			CH	31	Latvia			CW
			CH	32	Lithuania			CW
			CH	33	Finland			CW
			CH	34	Moldova			CW
			CH	35	Republic of Ireland			CW
			CH	36	Georgia			CW
			CH	37	Liechtenstein			CW
			CH	38	F.Y.R. Macedonia			CW
			CH	39	Iceland			CW
			CH	40	Belarus			CW
			CH	41	Albania			CW
			CH	42	Estonia			CW
			CH	43	Armenia			CW
			CH	44	Azerbaijan			CW
			CH	45	Kazakhstan			CW
			CH	46	Northern Ireland			CW
			CH	47	Wales			CW
			CH	48	Faroe Islands			CW
			CH	49	Luxembourg			CW
			CH	50	Malta			CW
			CH	51	Montenegro			CW
			CH	52	Andorra			CW
			CH	53	San Marino			CW

Number of teams				Total	Number of teams			
16	18	13	30	211	32	26		76

TH = title-holder / tenant du titre / Titelhalter

CH = domestic champion club / champion national / Landesmeister

RU = domestic league runner-up / vice-champion national / Vizelandesmeister

N3 = domestic league 3rd-placed club / 3e du championnat national / 3. der nationalen Meisterschaft

N4 = domestic league 4th-placed club / 4e du championnat national / 4. der nationalen Meisterschaft

N5 = domestic league 5th-placed club / 5e du championnat national / 5. der nationalen Meisterschaft

N6 = domestic league 6th-placed club / 6e du championnat national / 6. der nationalen Meisterschaft

CW = domestic cup-winner / vainqueur de coupe national / nationaler Pokalsieger

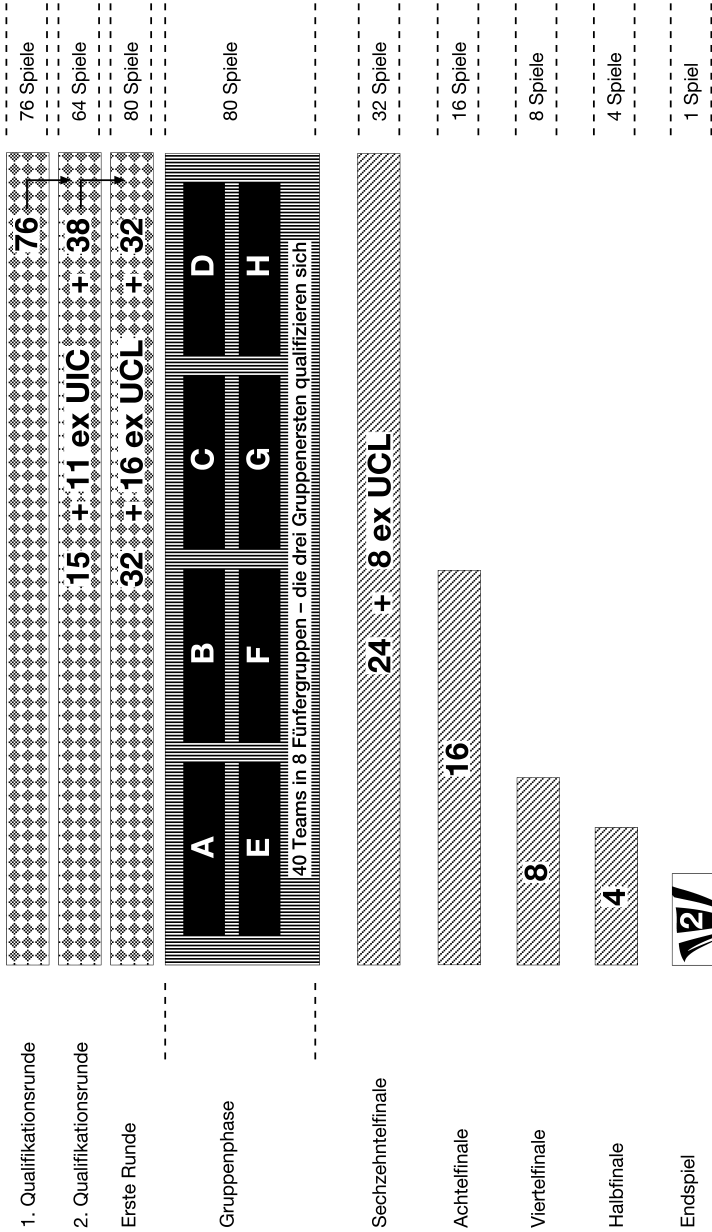
UIC = club qualified via UEFA Intertoto Cup / qualifié via UEFA Intertoto Cup / Vereine aus UEFA Intertoto Cup

FP = club qualified via Fair Play rankings / qualifié via classement du fair-play / Vereine aus Fairplay-Wertung

Q = qualifying rounds / tours de qualification / Qualifikationsrunden

Hinweis: Sofern die Eintrittsliste angepasst werden muss, nachdem alle Teilnehmer bekannt und zugelassen sind, erhalten die nationalen Pokalsieger Priorität im UEFA-Pokal (unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Eintritts in den Wettbewerb gemäss Eintrittsliste). Die angepasste Eintrittsliste wird per Rundschreiben bekanntgegeben.

ANHANG Ib: Wettbewerbsmodus des UEFA-Pokals



ANHANG Ic: UEFA-Spielkalender 2008/09

	UIC-1 UIC-1							UIC-1 UIC-1							UIC-1 UIC-1																
June	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
July	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
August	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
September	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
October	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
November	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
December	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
January	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
February	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
March	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
April	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
May	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
June	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

z START OF WEEK SAT SUN

EURO 2008

INTERNATIONAL MATCHES OF NATIONAL TEAMS

DATES FOR FRIENDLY MATCHES OF NATIONAL TEAMS

U-21 FINAL

FIFA CLUB WORLD CHAMPIONSHIP (FROM 12 TO 21 DEC)

UIC = UEFA Intertoto Cup

UEFA CLUB COMPETITIONS QUALIFYING MATCHES

INTERNATIONAL MATCHES OF NATIONAL TEAMS

DATES FOR FRIENDLY MATCHES OF NATIONAL TEAMS

U-21 FINAL

FIFA CLUB WORLD CHAMPIONSHIP (FROM 12 TO 21 DEC)

MD1 MD1 1ST

MD2 1ST

MD3 MD3

MD4 MD4

MD5 MD5

MD6 MD6

MD7 MD7

MD8 MD8

MD9 MD9

MD10 MD10

MD11 MD11

MD12 MD12

MD13 MD13

MD14 MD14

MD15 MD15

MD16 MD16

MD17 MD17

MD18 MD18

MD19 MD19

MD20 MD20

MD21 MD21

MD22 MD22

MD23 MD23

MD24 MD24

MD25 MD25

MD26 MD26

MD27 MD27

MD28 MD28

MD29 MD29

MD30 MD30

MD31 MD31

ANHANG II: Berechnung der Koeffizientenrangliste

1. Für die UEFA Champions League und den UEFA-Pokal erfolgt die Zuteilung der Plätze pro Verband auf der Grundlage einer Leistungstabelle, die sich über fünf Spielzeiten der UEFA-Klubwettbewerbe, d.h. UEFA Champions League und UEFA-Pokal, erstreckt. Dieses Klassement (die UEFA-Verbandskoeffizientenrangliste) wird jedes Jahr neu erstellt, wobei jeweils die älteste Spielzeit als Berechnungsgrundlage entfällt.
2. Die Tabelle wird wie folgt erstellt:
 - ein Sieg entspricht 2 Punkten (1 Punkt für Qualifikationsspiele)
 - ein Unentschieden entspricht 1 Punkt ($\frac{1}{2}$ Punkt für Qualifikationsspiele)
 - eine Niederlage entspricht 0 Punkten

Die Resultate der Qualifikationsspiele werden nur für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

Bis zur Spielzeit 2003/04 wurde den Vereinen für das Erreichen des Viertel-, des Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel-, des Halbfinals sowie des Endspiels des UEFA-Pokals ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. In der UEFA Champions League erfolgte ausserdem die Gutschrift von einem Punkt für die Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Für das Erreichen des Achtel-, Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels des UEFA-Pokals wird jeder Mannschaft ab der Spielzeit 2004/05 ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. In der UEFA Champions League erfolgt ausserdem die Gutschrift von drei Punkten für die Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Die im UEFA Intertoto Cup erzielten Resultate gelten nicht für die Berechnung der Koeffizientenrangliste für die Zuteilung der Anzahl Plätze in der UEFA Champions League und im UEFA-Pokal.

3. Die von den vertretenen Mannschaften jedes Verbandes pro Spielzeit erzielten Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der an den zwei UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine des gleichen Verbandes geteilt, um den Koeffizientenwert des betreffenden Landesverbandes zu ermitteln. Dabei sind die im UEFA Intertoto Cup erzielten Punkte gemäss Ziffer 2 oben ausgenommen.
4. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
5. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration endgültig unter Berücksichtigung der Resultate der letzten Spielzeit.
6. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar gemäss dem von der UEFA gewerteten Resultat. Schüsse von der Strafstossmarke zur Ermittlung der qualifizierten Mannschaft oder des

Siegers haben keinen Einfluss auf das für die Wertung massgebende Spielergebnis.

7. Das Gesamtklassement wird den Landesverbänden jeweils nach Ablauf der einzelnen Spielzeiten für die UEFA-Klubwettbewerbe zur Kenntnis gebracht und bestimmt die Anzahl Teilnehmer pro Landesverband für die im darauffolgenden Jahr beginnenden Wettbewerbe, d.h. für die UEFA Champions League und den UEFA-Pokal.
8. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG III: Medienangelegenheiten

1. Allgemeines

Die UEFA hat das Recht, den Zugang der Medien zum Stadion zu überwachen und kann unbefugten TV-, Radio- oder Internet-Reportern, unbefugten TV- oder Radiosendern sowie anderen unbefugten Medien den Zugang verweigern, auch wenn es sich bei diesen um Rechteinhaber handelt.

2. Pflichten im Bereich Medien

a) Pflichten vor Beginn der Spielzeit

Jeder Verein hat der UEFA nach deren Ermessen vor Beginn jeder Spielzeit (i) Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielern und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zum Stadion und ein Foto desselben zu liefern, sowie auf Anfrage weitere Daten für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material produzieren kann.

b) Pressechef des Vereins

Jeder Verein muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA regelt und koordiniert. Der Pressechef des Vereins unterstützt die UEFA nach Möglichkeit beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in schriftlicher oder elektronischer Form vor und während der Spielzeit und trägt so zur Promotion des Wettbewerbs bei. Der Pressechef des Vereins reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um die Medienvorkehrungen einschliesslich Pressekonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel zu koordinieren.

Der Pressechef der Gastmannschaft hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen spätestens fünf Tage vor dem Spiel per Fax oder E-Mail an den Pressechef des Heimvereins (bei Viertel- und Halbfinalspielen mit Kopie an den UEFA-Spielortverantwortlichen/Medienverantwortlichen und an die UEFA) zu übermitteln. Der Pressechef ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Fussballjournalisten stammen.

c) Pressekonferenzen vor dem Spiel

Beide Vereine müssen vor dem Spiel eine Pressekonferenz abhalten, die so angesetzt ist, dass der Redaktionsschluss in den beiden betroffenen Ländern eingehalten werden kann. Die beiden Pressekonferenzen sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen können. Im Idealfall finden die Pressekonferenzen innerhalb des Stadions statt. In

jedem Falle müssen sie in oder in der Nähe der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Sofern die beiden Vereine vorher keine anders lautende Vereinbarung getroffen haben, hat der Heimverein bei den Pressekonferenzen vor und nach dem Spiel einen ausgebildeten Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Wenn möglich sind Dolmetschanlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. *UEFA-Richtlinien Empfohlene Medieneinrichtungen für Stadien* vom 1. Januar 2008).

d) Trainingseinheiten

Beide Mannschaften müssen ihre letzte Trainingseinheit vor dem Spiel den Medien mindestens während 15 Minuten zugänglich machen. Grundsätzlich hält die Gastmannschaft ihre offizielle Trainingseinheit in dem Stadion ab, in dem das Spiel stattfindet. Jeder Verein kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten bzw. letzten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sein sollen, so gilt dies für alle Medien, d.h. Broadcaster, Presse, Fotografen, die Vereinssender und die Vereinsfotografen.

Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten der Trainingseinheit zugänglich sein sollen, und wenn seine eigene Fernsehcrew der gesamten Trainingseinheit beiwohnen möchte, so müssen ENG-Crews sowohl des Host Broadcasters als auch des Haupt-Broadcasters des Gastvereins dieselbe Möglichkeit erhalten. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Auswärtsspiele.

Wenn der Verein seinem eigenen Fotografen erlaubt, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind) beizuwohnen, so muss der Vereinsfotograf der UEFA – auf Anfrage – Bilder zur Verfügung stellen, die die UEFA anschliessend an die internationalen Medien weitergibt.

e) Presseplätze

Der schreibenden Presse sind in einem abgetrennten und sicheren Bereich gedeckte Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen (mindestens 50 mit und 50 ohne Pult in der ersten Runde und in der Gruppenphase, mindestens 75 mit und 75 ohne Pult ab dem Sechzehntelfinale). Die Pulte müssen genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bieten. Jedes Pult muss mit einem Strom- und mit einem Telefon-/ Modemanschluss ausgestattet sein oder es müssen Wireless-Einrichtungen vorhanden sein. Ab dem ersten Spiel der Gruppenphase und solange der Verein im Wettbewerb bleibt, muss dem UEFA-Reporter auf der Pressetribüne am Spieltag kostenlos eine ISDN-Leitung zur Verfügung gestellt werden.

Die Pressebühne muss so eingerichtet sein, dass sie für Viertelfinalsple auf bis zu 150 und für Halbfinalspiele auf bis zu 200 Plätze ausgebaut werden kann. Die Hälfte dieser Plätze muss mit Pulten ausgestattet sein.

f) Interviews und TV-Ausstrahlung

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Vor und nach dem Spiel sowie während der Halbzeitpause können in einer bezeichneten Zone am Spielfeldrand Super-Flash-Interviews geführt werden. Der Pressechef des Heimvereins kann zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen eine Zone bezeichnen, in der während der Halbzeitpause und am Ende des Spiels solche Super-Flash-Interviews stattfinden können. Zudem sollte eine Zone auf dem Weg der Spieler vom Spielfeld zu den Umkleidekabinen bezeichnet werden, in der Flash-Interviews nach dem Spiel und zu Beginn oder zum Ende der Halbzeitpause stattfinden können. In der Halbzeitpause dürfen Flash-Interviews ausschliesslich mit den Trainern, Assistenztrainern, nicht spielenden Spielern oder Vereinsverantwortlichen der beteiligten Mannschaften – vorbehaltlich ihres vorherigen Einverständnisses – durchgeführt werden. Interviews mit den Trainern und Spielern sind auch nach deren Ankunft im Stadion an einer bezeichneten Stelle auf dem Weg von den Mannschaftsbussen zu den Umkleidekabinen erlaubt.

Sobald die Spieler (Startformation und Ersatzspieler) den Umkleideraum betreten haben, sind bis zum Ende des Spiels keine weiteren Interviews erlaubt. Dieses Interviewverbot gilt auch für ausgewechselte oder ausgeschlossene Spieler.

g) Pressekonferenzen nach dem Spiel und Gemischte Zone

Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfeiff beginnen. Der Heimverein ist für die nötige Infrastruktur zuständig (Dolmetschanlage und technische Einrichtung). Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Cheftrainer zur Verfügung zu stellen.

Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Die Gemischte Zone ist in drei Bereiche aufzuteilen: einen für Broadcaster-Crews, einen für Radioreporter und einen für die Vertreter der schreibenden Presse. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben, wenn sie dies nicht wollen.

h) Spielfeld und Technischer Bereich

Den Medienvertretern (Broadcastern, Radio, ENG-Crews, Fotografen und Reportern) ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfiff. Im Tunnelbereich und im Bereich der Umkleidekabinen sind keine Kameras zugelassen. Davon ausgenommen sind die Kameras für die von der UEFA genehmigten Flash-Interviews (bei Viertel- und Halbfinalspielen), die Moderationen im Studio vor und nach dem Spiel und eine Kamera des Host Broadcasters, die die folgenden Ereignisse filmt:

- Ankunft der Mannschaften (bis zur Umkleidekabine);
- Spieler im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- Rückkehr der Spieler auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Als Medienvertreter darf nur eine beschränkte Anzahl von Pressefotografen, TV-Kameraleuten und das für die Fernsehproduktion erforderliche Personal des Rechte innehabenden Broadcasters, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (siehe Anhänge IVa und IVb).

3. Pflichten in den Bereichen Radio (einschliesslich Internet-Audio) und audiovisuelle Medien

3.1 Bis zum Viertelfinale

Reportern von Broadcastern und Radioanstalten ohne Rechte können bei genügend Platz „Beobachtersitze“ (ohne Pult) auf der Presstribüne zugewiesen werden. Anfragen für solche Plätze müssen an den Heimverein gerichtet werden. Bei der Ankunft im Stadion müssen Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte an der vom UEFA-Medienverantwortlichen angewiesenen Stelle hinterlegt werden. Die Ausrüstung darf erst nach dem Schlusspfiff wieder abgeholt werden.

Die Vereine dürfen jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der UEFA, die jeweils von Spiel zu Spiel zu erteilen ist, ihre eigenen Spiele (Heim- und Auswärtsspiele) als technisches Anschauungsmaterial filmen bzw. aufnehmen. Vereinen, die gegeneinander spielen, steht es frei, Gegenseitigkeitsvereinbarungen bezüglich der von Radiostationen zu entrichtenden Gebühren abzuschliessen.

Broadcaster und Radioreporter dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Die Akkreditierungsanfragen für Radioreporter sind unter Angabe des eventuellen Bedarfs an spezifischen technischen Installationen spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den betreffenden Heimverein zu richten.

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.

3.2 Viertel- und Halbfinale

3.2.1 Broadcaster

Die am UEFA-Pokal teilnehmenden Vereine haben gegenüber dem Host Broadcaster sowie weiteren Rechte innehabenden Sendern in Bezug auf alle Spiele dieses Wettbewerbs bestimmte Pflichten. In diesem Reglement bezeichnet der Begriff „Rechte innehabender Sender“ einen von der UEFA für die Übertragung der UEFA-Pokal-Spiele lizenzierten Sender.

Die Vereine haben den Rechte innehabenden Broadcastern die notwendige technische Unterstützung und die notwendigen Einrichtungen zukommen zu lassen sowie Zugang für das technische Personal (einschliesslich der erforderlichen Akkreditierungsausweise usw. gemäss Anhang VI, Absatz 4.5) zu gewähren.

Die Anforderungen der Broadcaster beziehen sich insbesondere auf die unten und im *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual* definierten Einrichtungen. Die Vereine dürfen die allgemeinen, für die Installation ihrer Produktionseinrichtungen anfallenden Kosten nicht auf die Rechte innehabenden Broadcaster und/oder die diesen angeschlossenen Radiostationen überwälzen.

Reportern von Broadcastern und Radioanstalten ohne Rechte können bei genügend Platz „Beobachtersitze“ (ohne Pult) auf der Pressetribüne zugewiesen werden. Anfragen für solche Plätze müssen an den Heimverein gerichtet werden. Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte müssen bei der Ankunft im Stadion an der vom UEFA-Spielortverantwortlichen/Medienverantwortlichen angewiesenen Stelle hinterlegt werden und dürfen erst nach dem Schlusspfiff abgeholt werden.

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Die einzige Ausnahme ist, dass eine Kamera des Host Broadcasters mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereins die Umkleidekabine betreten kann, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder -moderators des Host Broadcasters zu filmen. Das Filmen muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler, idealerweise rund zwei Stunden vor Spielbeginn, abgeschlossen sein.

Auf Anfrage der UEFA müssen beide Vereine am Tag vor jedem Spiel den Cheftrainer und einen Spieler für ein Interview zur Verfügung stellen, das bis zu 5 Minuten dauern kann. Für Interviews nach dem Spiel müssen beide

Mannschaften für den Host Broadcaster und den wichtigsten Broadcaster des Gastvereins mindestens ihren Trainer und zwei Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten, zur Verfügung stellen. Diese und andere Spieler müssen auch für Flash-Interviews mit anderen Rechte innehabenden Broadcastern zur Verfügung stehen. Alle Interview-Standorte müssen vom UEFA-Spielortverantwortlichen/ Medienverantwortlichen und vom Heimverein bezeichnet werden.

Die Vereine sind verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, gegebenenfalls Sitze zu entfernen und Eintrittskarten aus dem Verkauf zu nehmen, um Kameraplattformen, Studios und Kommentatorenplätze zu erstellen. Jegliche Art von provisorischer Konstruktion, z.B. Gerüste, muss baupolizeilich geprüft und genehmigt werden.

Die folgenden Einrichtungen müssen Vereinen zur Verfügung stehen:

- a) Kamerapositionen: Um einen gleich bleibend hohen Standard der Berichterstattung für alle Spiele zu garantieren, sollte der Host Broadcaster eine Mindestzahl Kamerapositionen einsetzen können; ausserdem sollten die Rechte innehabenden Broadcaster zusätzliche Kameras platzieren können, um die Übertragungsqualität zu verbessern. Die Vereine müssen garantieren, dass die nachstehend beschriebenen Kamerapositionen eingerichtet werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Risiken für die Sicherheit im Stadion geltend gemacht werden können. Alle Kamerapositionen müssen die Mindestabstände von den Seitenlinien und Ersatzbänken einhalten (vgl. Anhang IVb).

Zudem können im Verlauf der Saison aufgrund technischer Fortschritte neue Produktionsmittel hinzukommen, für die neue Positionen in den Stadien notwendig sind. Die UEFA kann solche Kamerapositionen je nach verfügbarem Platz und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten von Fall zu Fall und in Absprache mit den betreffenden Broadcastern und Vereinen genehmigen.

- i) Hauptkameras:

Auf der Haupttribüne platziert und genau auf der Höhe der Mittellinie. Diese Kameras sollten mit der Sonne im Rücken stehen. Es sind Positionen für mindestens drei Hauptkameras aufzubauen.

- ii) Mittellinie-Kamera:

Fest installierte Kamera am Spielfeldrand auf der Höhe der Mittellinie, nahe der Seitenlinie für Nahaufnahmen der Spieler. Falls vorgeschlagen wird, diese Kamera zwischen den Ersatzbänken zu platzieren, muss eine Lösung gefunden werden, die dem vierten UEFA-Offiziellen freie Sicht auf das Spielfeld und die Ersatzbänke sowie den Vereinsvertretern auf den Ersatzbänken freie Sicht auf das Spielfeld ermöglicht.

iii) 16-Meter-Kameras:

Zwei Kameras auf der Haupttribüne auf derselben Höhe oder oberhalb der Hauptkamera auf beide 16-Meter-Linien gerichtet.

iv) Niedrige Kameras hinter den Toren:

Zwei Kameras auf Spielfeldhöhe an fixen Positionen hinter den Torlinien, auf der Seite, die der Hauptkamera näher liegt. Wenn die Platzverhältnisse es zulassen, ist ausserdem eine Zone von zehn Metern Länge und zwei Metern Breite hinter jedem Tor für unilaterale Broadcaster und ENG-Crews zugänglich zu machen.

v) Tragbare Kamera:

Eine tragbare Kamera (fest installiert, wenn nicht anders vereinbart) darf für Nahaufnahmen der Spieler auf den Ersatzbänken eingesetzt werden. Eine tragbare Kamera (mit Kabel oder kabellos), die ausserhalb der Ersatzbänke eingesetzt wird, kann auch auf dem Spielfeld für Nahaufnahmen der Spieler während der Aufreihung der Mannschaften und beim Münzwurf sowie für Nahaufnahmen der Spieler nach dem Schlusspfiff verwendet werden.

vi) Beauty-Shot-Kamera:

Fest installierte Kamera in grosser Höhe im Stadion installiert, um eine Panoramaeinstellung des Stadions zu gewährleisten.

vii) Höher positionierte Kameras hinter den Toren:

Je eine Kamera auf den Tribünen hinter jedem Tor, auf einer Höhe, die gewährleistet, dass der Elfmeterpunkt ohne Beeinträchtigung durch die Torquerlatte gefilmt werden kann.

viii) Reverse-Angle-Kameras:

Eine Kamera in den Rängen und bis zu drei Kameras am Spielfeldrand auf der Gegentribüne der Hauptkamera für Gegeneinstellungen.

ix) 20-Meter-Kameras:

Zwei fest installierte Kameras am Spielfeldrand gegenüber der imaginären 20-Meter-Linie in jeder Spielfeldhälfte auf derselben Seite wie die Hauptkamera. Es muss sichergestellt werden, dass Spieler, Trainer und Schiedsrichter von dieser Kamera nicht gestört werden und eine direkte Sicht auf alle Ecken des Spielfeldes haben. Diese Kamera muss hinter einer imaginären Linie zwischen den Ersatzbänken und den Eckfahnen platziert sein. Das Spielfeld muss entsprechend gekennzeichnet werden, um diese Zonen sichtbar zu machen.

x) Tunnel-Kameras:

Eine durch den UEFA-Spielortverantwortlichen/ Medienverantwortlichen genehmigte Kamera an einer fixen Position zwischen dem

Spielfeld und den Umkleidekabinen bzw. dem Tunnelbereich kann nur eingesetzt werden, bevor die Mannschaften zu Beginn der ersten und der zweiten Halbzeit aus dem Tunnel kommen.

xi) 6-Meter-Kameras:

Zwei Kameras zwischen der Spielfeldhöhe und fünf Metern über dem Spielfeld auf derselben Seite wie die Hauptkamera und gegenüber der 6-Meter-Linie. Wenn die Platzverhältnisse es zulassen und solange diese Kameras die Sicht in keiner Weise behindern.

xii) Steadicams:

Je nach Platz bis zu zwei Steadicams entlang der Seitenlinie, eine für jede Spielfeldhälfte auf derselben Seite wie die Hauptkamera. Diese Kameras können sich nur zwischen der Torlinie und der 16-Meter-Linie bewegen.

xiii) Minikameras:

Es kann eine Minikamera direkt hinter dem Tornetz platziert werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht das Netz berührt. Alternativ kann eine solche Minikamera auch an den Stangen, mit denen das Netz gespannt wird, oder an dem Seil, das das Netz mit anderen vertikalen Stützen zur Befestigung des Netzes direkt hinter dem Tor verbindet, angebracht werden. Die Kamera darf hingegen nicht an den Torpfosten oder der Querlatte befestigt werden.

- b) Kommentatorenplätze für Broadcaster, die für den UEFA-Pokal Rechte innehaben: Diese – bis zu 30 – Plätze müssen sich auf derselben Tribüne befinden wie die Hauptkameras. Jeder Kommentatorenplatz sollte über drei Sitzplätze verfügen und ist mit den nötigen Strom-, Beleuchtungs- und Telefon-/Modemanschlüssen auszustatten. Der Zugang zu den Kommentatorenplätzen muss sicher und darf für die Zuschauer nicht zugänglich sein.
- c) Fernsehstudios: Die Vereine müssen getrennte, abgeschlossene Räume für zwei Fernsehstudios von je 5 x 5 x 2,3 Metern zur Verfügung stellen. Die Studios müssen sich in der Nähe der Umkleidekabinen befinden, um leichten Zugang für Trainer- und Spieler-Interviews zu gewährleisten.
- d) Fernsehstudios mit Spielfeldsicht: Auf Anfrage der Rechte innehabenden Broadcaster stellen die Vereine ein Studio mit Sicht auf das Spielfeld, z.B. eine VIP-Box, oder einen Ort für den Aufbau eines solchen Studios zur Verfügung, sofern dies unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten möglich ist.
- e) Flash-Interview-Plätze: Die Vereine müssen Raum für mindestens vier Flash-Interview-Plätze zur Verfügung stellen. Diese müssen zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen liegen und je 3 x 4 Meter gross sein.

- f) Super-Flash-Interview-Plätze: Zwei Super-Flash-Interview-Plätze von je 3 x 3 Metern müssen zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel bezeichnet werden.
- g) Moderationen am Spielfeldrand: Bis zu zwei Zonen von insgesamt 15 x 3 Metern müssen für Moderationen vor und nach dem Spiel zur Verfügung stehen.
- h) Stromversorgung: Sämtliche Broadcaster-Bereiche müssen über Strom und über Reservestrom verfügen, insbesondere die Kamera-, Kommentatoren- und Interviewplätze, die Übertragungsstudios und der Bereich der Übertragungswagen.
- i) Parken der Übertragungswagen: Der Bereich der Parkplätze muss mindestens 1 500 m² – 2 000 m² umfassen. Der Bereich der Parkplätze sollte sich auf derselben Seite befinden wie die Hauptkameras und muss vor den Zuschauern geschützt sein. Die Fläche und die Lage dieses Bereichs müssen für das Parken von Übertragungswagen geeignet sein.
- j) Sicherheit: Der Verein ist für alle zweckmässigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz und zur Kontrolle der Broadcaster-Bereiche, insbesondere Übertragungswagen, verantwortlich. Der Verein ist für die Sicherheit sämtlicher Broadcaster-Bereiche verantwortlich. Diese Bereiche dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein und sind vom Beginn der Installation bis zur Abreise des gesamten Personals des Broadcasters und dem Abtransport von dessen Ausrüstung rund um die Uhr zu bewachen.
- k) Kabel: Grundsätzlich müssen die Vereine die erforderlichen Kabelvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken, Kabelkanäle) zur Verfügung stellen, damit die Rechte innehabenden Broadcaster alle von ihnen benötigten Kabel gefahrlos und sicher verlegen können. Ausserdem sollten die Rechte innehabenden Broadcaster bereits vorhandene Kabelsysteme in den Stadien auf Anfrage kostenlos nutzen dürfen.

3.2.2 *Radio (einschliesslich Internet-Audio)*

Die Bestimmungen betreffend die Verwertung der Radiorechte (einschliesslich Internet-Audio) sind in Anhang VII festgehalten.

Radioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Die Akkreditierungsanfragen für Radioreporter sind unter Angabe des eventuellen Bedarfs an spezifischen technischen Installationen spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den betreffenden Heimverein zu richten. Dem UEFA-Spielortverantwortlichen / Medienverantwortlichen ist eine Liste der Radiostationen, die eine Akkreditierung wünschen, zu unterbreiten.

4. Internet

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Anhangs haben die Vereine Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Presstribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen auf Websites publiziert werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos im öffentlich zugänglichen Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

5. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden hinter den Toren arbeiten. In Ausnahmefällen kann der Pressechef des Heimvereins (oder bei Viertel- und Halbfinalspielen der UEFA-Spielortverantwortliche/Medienverantwortliche) den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung.

Zur Pressekonferenz nach dem Spiel sind Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen.

Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Bibs (Überziehhemd) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Der Heimverein ist für die Herstellung der Fotografen-Bibs sowie der Bibs für die Broadcaster- und ENG-Crews verantwortlich. Der Heimverein stellt ausreichend Personal bereit, um die Bibs vor dem Spiel zu verteilen und wieder einzusammeln, sobald die Fotografen das Stadion verlassen (während oder am Ende des Spiels).

Der Pressechef des Gastvereins hat dem Heimverein spätestens fünf Tage vor dem Spiel eine vollständige Liste der von Fotografen gewünschten Akkreditierungen zu übermitteln.

6. Grundsätze für die Medien

a) Respekt für das Spielfeld:

Medienausrüstung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder Schiedsrichter darstellen. Grundsätzlich müssen Kameras vier Meter von der Seitenlinie entfernt platziert sein sowie hinter den beiden Toren hinter den Banden. Das Spielfeld selbst muss immer von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden.

b) Respekt gegenüber den Offiziellen:

Medienausrüstung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder verwirren noch deren Blickfeld oder Bewegungsfreiheit einschränken oder stören.

c) Respekt gegenüber den Zuschauern:

TV- und Fotokamera-Ausrüstung sowie TV-Personal und Fotografen sollten den Blick der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine TV- und Fotoaufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.

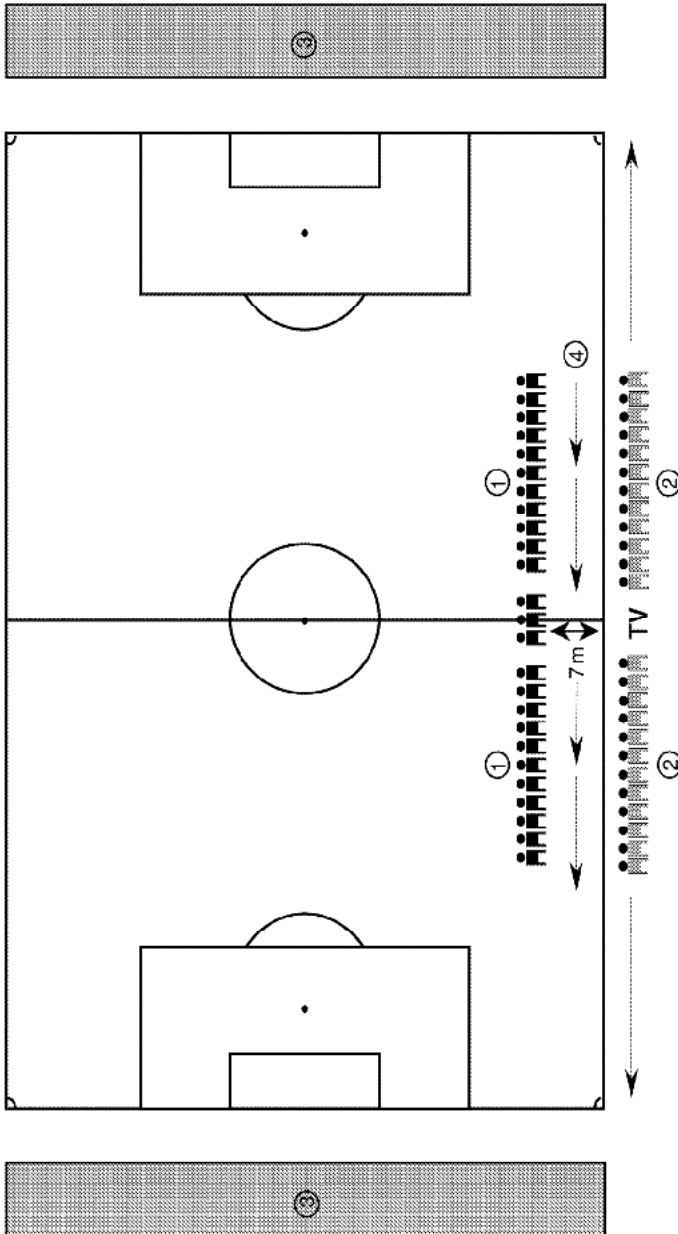
d) Respekt gegenüber den Spielern/Trainern:

Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur in Bereichen durchgeführt werden, die die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

e) Respekt gegenüber anderen Medienvertretern:

Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Fernsehkameras hinter den Banden geschaffen werden (grundsätzlich hinter jedem Tor) und der Medienbereich darf während des Spiels nicht von Technikern der Broadcaster oder von Fotografen gestört werden.

ANHANG IVa: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

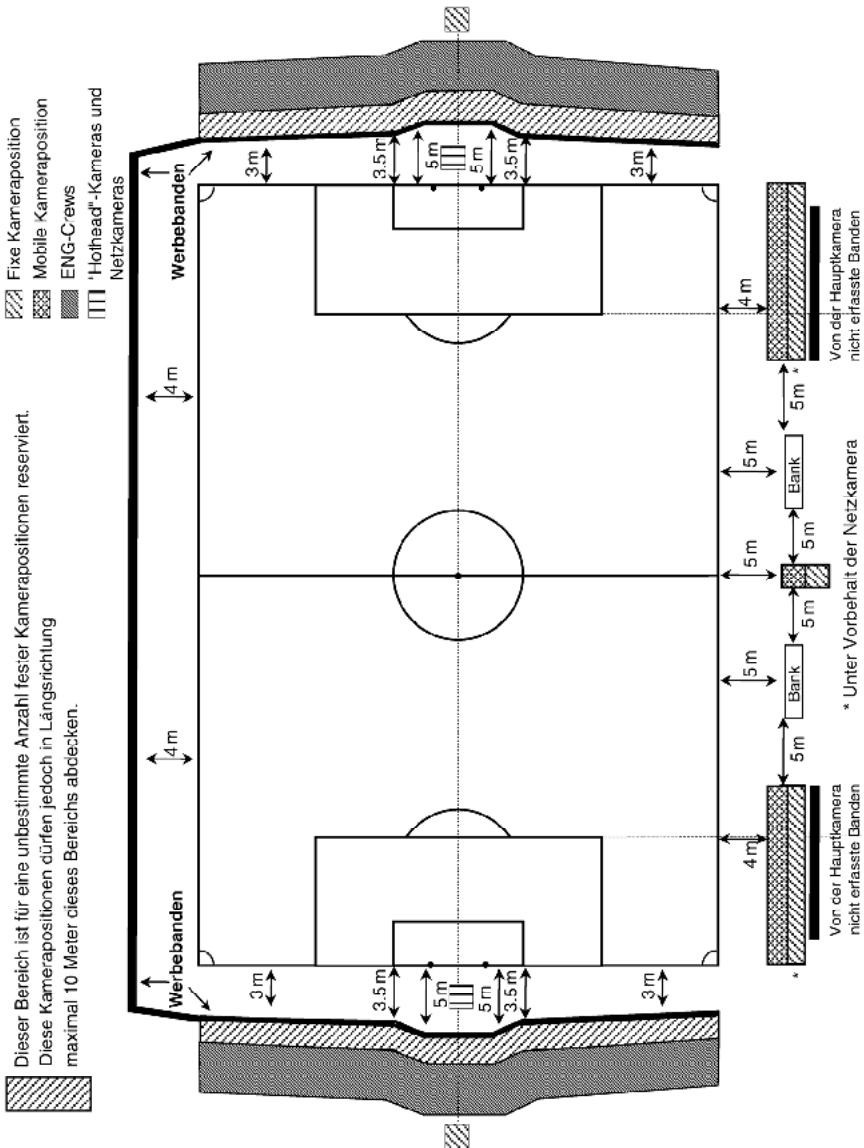
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IVb: TV-Kamerapositionen



Hinweis: Bei den in der Skizze angegebenen Werten handelt es sich um Mindestabstände; Einzelheiten zu den Abmessungen rund um das Spielfeld sind dem Club Manual zu entnehmen.

ANHANG V: Respekt: Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai 2008 bis 30. April 2009 ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrauchte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG VI: Kommerzielle Angelegenheiten

1. EINLEITUNG

1.1 Absicht

Die UEFA kann Dritte einsetzen, die als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten ausschliesslich für Viertelfinal- und Halbfinalspiele, sofern nicht anders angegeben.

2. DEFINITIONEN

2.1 „Medienrechte“ sind in Artikel 27 dieses Reglements definiert.

2.2 „Medienpartner“ ist jedes Unternehmen, das von der UEFA für die Nutzung und Verwertung der Medienrechte unter Vertrag genommen wird.

2.3 „Partner“ ist jeder Medienpartner oder Sponsorpartner.

2.4 „Offizieller Ballsponsor“ ist das Unternehmen, das von der UEFA unter Vertrag genommen wird für die Nutzung und Verwertung (i) von nichtexklusiven Rechten in Bezug auf Werbung, Eintrittskartenverkauf und Hospitality sowie des Rechtes, PR- und Promotionaktivitäten im Zusammenhang mit den Viertel- und Halbfinalspielen durchzuführen, (ii) von exklusiven Ball-Ausrüster-Rechten und (iii) von Rechten auf eine kommerzielle Verbindung im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal im Allgemeinen; all dies gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und insbesondere des *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual*.

2.5 „Präsentationssponsor“ ist das Unternehmen, das durch die UEFA unter Vertrag genommen wird für die Nutzung und Verwertung (i) von nichtexklusiven Rechten in Bezug auf Werbung, Eintrittskartenverkauf und Hospitality sowie des Rechtes, PR- und Promotionaktivitäten im Zusammenhang mit den Viertel- und Halbfinalspielen durchzuführen, und (ii) von Rechten auf eine kommerzielle Verbindung im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal im Allgemeinen; all dies gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und insbesondere des *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual*.

„**Sponsorpartner**“ sind der Präsentationssponsor, der Offizielle Ballsponsor und der Technologiepartner.

„**Technologiepartner**“ ist das Unternehmen, das durch die UEFA unter Vertrag genommen wird für die Nutzung und Verwertung (i) von exklusiven Rechten in Bezug auf On-Screen-Credits im Zusammenhang mit der Verwertung von Medienrechten für Viertel- und Halbfinalspiele, (ii) von nichtexklusiven Rechten in Bezug auf Werbung, Eintrittskartenverkauf und

Hospitality sowie des Rechtes, PR- und Promotionaktivitäten im Zusammenhang mit den Viertel- und Halbfinalspielen durchzuführen, und (iii) von Rechten auf eine kommerzielle Verbindung im Zusammenhang mit dem UEFA-Pokal im Allgemeinen; all dies gemäss den Bestimmungen dieses Reglements und insbesondere des *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual*.

- 2.6** „**Nichtkommerzielle Zwecke**“ sind Aktivitäten, die keine direkten oder indirekten Assoziationen mit Dritten beinhalten, und die (i) für einen Verein zur Ankündigung seiner eigenen UEFA-Pokal-Spiele, (ii) für interne Archivzwecke oder (iii) für interne Bibliothekszwecke erforderlich sind, ausgenommen jedoch kommerzielle Rechte und jegliche andere Aktivität, die nach Ansicht der UEFA kommerzieller Natur ist.

3. MEDIEN

3.1 Zuständigkeit

Die Medienrechte (s. Definition Artikel 27) werden von der UEFA und den Vereinen gemäss den *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* für den UEFA-Pokal verwertet.

Wie auf dem offiziellen Anmeldeformular erwähnt, sind die Vereine vertraglich an die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* für den UEFA-Pokal gebunden.

3.2 Aufgaben der Vereine

Die Vereine müssen ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Anhang III (Medienangelegenheiten) festgehaltenen Fernseh- und Medienangelegenheiten einhalten.

4. WERBUNG UND PROMOTION

4.1 Zuständigkeit

Die UEFA hat das alleinige Recht, Sponsorpartner zu bestimmen.

Sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Namen, Begriffe, Bezeichnungen, Symbole, Logos, Maskottchen oder andere künstlerische, grafische und musikalische Darstellungen mit Bezug auf den UEFA-Pokal dürfen während der gesamten Spielzeit von den Partnern im Zusammenhang mit ihren kommerziellen Rechten verwendet werden.

Die Verwendung der erwähnten Darstellungen durch die für den UEFA-Pokal qualifizierten Vereine für eigene nichtkommerzielle Zwecke wird im *UEFA Cup Competition and Brand Book* und im *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual* detailliert beschrieben. Eine andere Verwendung der Darstellungen durch die Vereine ist nicht zulässig.

4.2 Aufgaben der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet, der UEFA die bestmögliche Hilfestellung für die Um- und Durchsetzung der kommerziellen, Medien- und anderen Rechte der Sponsorpartner zu gewährleisten und Schritte zu unterlassen, die diese Rechte beeinträchtigen könnten.

Jeder Verein hat die von der UEFA konzipierten Sponsorpartnerprogramme zur Verwertung der Rechte der Sponsorpartner zu unterstützen.

Jeder Verein hat die UEFA (gegebenenfalls) bei der Bekämpfung von Aktivitäten zu unterstützen, die das kommerzielle Programm der UEFA und den Wert der kommerziellen und Medienrechte der Sponsorpartner beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Vereine keine Personen in das Stadion lassen, von denen nach angemessenem Dafürhalten zu erwarten ist, dass ihre Handlungen das kommerzielle Programm beeinträchtigen.

Ab dem Zeitpunkt der Stadionöffnung am Spieltag dürfen die Klubs kein Werbe- oder Dekorationsmaterial mehr auf dem Rasen anbringen. Die UEFA behält sich allerdings das Recht vor, den Rasen selbst mit solchem Material zu versehen.

Die Vereine haben eine Werbebände und zwei Eckbänder anzufertigen und diese dem Präsentationssponsor bei jedem Viertel- und Halbfinalspiel zur Verfügung zu stellen. Sie sind für deren Montage zwei Tage vor dem Spiel und für deren Demontage nach dem Spiel verantwortlich. Die Werbebänder für den Präsentationssponsor muss 12 Meter lang und ebenso hoch wie die übrigen entsprechenden Werbebänder des Vereins sein. Sie muss an der Mittellinie platziert sein. Die Eckbänder des Präsentationssponsors müssen jeweils 90 cm lang und ebenso hoch wie die übrigen entsprechenden Werbebänder des Vereins sein. Sie müssen jeweils in der Eckposition an den beiden Enden der Seitenauslinie gegenüber der Hauptkamera platziert sein. Der Verein hat für eine unbeeinträchtigte Sicht auf die Werbe- und Eckbänder von der Hauptkamera aus zu sorgen. Die Vereine haben diese Werbe- und Eckbänder (und die dazugehörigen Standorte) gemäss dem *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual* anzufertigen und zur Verfügung zu stellen.

4.3 Pressekonferenzen, Interviews

Bei Pressekonferenzen, Flash- und Super-Flash-Interviews sowie in der Gemischten Zone werden ausschliesslich das/die Wettbewerbslogo(s) und das/die Logo(s) des Präsentationssponsors gezeigt. Die Logos werden von der UEFA zur Verfügung gestellt.

4.4 Eintrittskarten für „Partner“

Die Vereine verpflichten sich, der UEFA für jedes Viertel- und Halbfinalspiel 45 Freikarten der ersten Kategorie für den VIP-Bereich mit Hospitality-Bereich, sowie fünf Freikarten der ersten Kategorie für den VIP-Bereich ohne Hospitality zuhanden der UEFA und/oder deren Partnern zur Verfügung zu

stellen, wobei die Anzahl dieser Karten und Hospitality-Pässe 10% der Sitzplatzkapazität des VIP-Bereichs nicht übersteigen darf. Gegebenenfalls ist die Differenz mit Karten für zusammenliegende Plätze der ersten Kategorie in einem Bereich zwischen den beiden Strafräumen zu kompensieren.

Die Partner und/oder die UEFA müssen zudem die Möglichkeit erhalten, mindestens 130 Eintrittskarten der Kategorie unter der ersten Kategorie zum Nominalwert zu erwerben, wobei die Plätze zusammenliegen und sich in einem zentralen Bereich (d.h. nicht hinter dem Tor) befinden sollten.

Der Präsentationssponsor sollte ausserdem die Möglichkeit erhalten, sofern vorhanden, Luxus-Sky-Boxes zum bestmöglichen Preis zu erwerben.

4.5 Akkreditierungen

Der Verein stellt den Partnern eine zu vereinbarende Anzahl Akkreditierungen zur Verfügung. Die Akkreditierung soll in jedem Fall sicherstellen, dass sämtliche Dienstleistungen vor, während und nach den Spielen erbracht werden können.

4.6 Parkplätze

Der UEFA ist eine angemessene Zahl Parkplätze (mindestens 60) zuhanden der UEFA und/oder deren Partnern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl und Kategorie werden zwischen der UEFA und dem Verein einvernehmlich festgelegt. Diese Parkplätze müssen sich in einer bevorzugten Lage befinden und wenn möglich einfachen Zugang zum Hospitality-Bereich bieten.

4.7 Kooperation

Die Vereine verpflichten sich, eng mit der UEFA zusammenzuarbeiten. Jeder Verein muss einen Verantwortlichen bezeichnen, der für Verwaltungsfragen und insbesondere für die gesamte Koordination zwischen dem Verein und der UEFA zuständig ist. Die Vereine stellen der UEFA kostenlos die in vorliegendem Anhang aufgeführten Dienstleistungen, Anlagen und Örtlichkeiten zur Verfügung, die für die Umsetzung der Aufgaben der UEFA gemäss vorliegendem Reglement notwendig sind. Die Vereine sind bemüht, der UEFA und der in ihrem Auftrag handelnden Agentur die erforderlichen Büro- und Lagerräumlichkeiten innerhalb des Stadions kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Vereine verpflichten sich zur vollen Unterstützung beim Auf- und Abbau des Materials der UEFA oder ihrer Partner oder Agenturen.

5. LIZENZIERUNG

5.1 Aufgaben der Vereine

Die Vereine haben die bestmögliche Unterstützung für die Umsetzung des Lizenzierungsprogrammes des UEFA-Pokals sicherzustellen.

5.2 Bewilligung durch die Vereine

Der Einbezug eines Vereins in spezifische Lizenzierungsprojekte bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des betreffenden Vereins. Ein entsprechender Vertrag wird von der UEFA erstellt und dem Verein zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

Die Einzelheiten und Anforderungen des Lizenzierungsprogrammes des UEFA-Pokals sind im *UEFA Cup Competition and Brand Book* und im *UEFA Cup Competition and Brand Book Final Phase Manual* festgehalten.

5.3 Lizenzierung für das Endspiel

Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang VII dürfen die am Endspiel teilnehmenden Vereine ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keinerlei endspielbezogene Produkte entwickeln, herstellen oder vertreiben.

6. VERSTÖSSE GEGEN BESTIMMUNGEN DES VORLIEGENDEN ANHANGES WERDEN AN DIE KONTROLL- UND DISZIPLINARKAMMER VERWIESEN.

ANHANG VII: Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal

1. Einleitung

- 1.1. Nach Konsultationen zwischen der UEFA und dem Europäischen Klubforum hat die UEFA neue *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* herausgegeben, die die Bestimmungen für die Verwertung der Medienrechte bei Viertelfinal- und Halbfinalspielen sowie beim Endspiel durch die Vereine erläutern. Diese *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* sind mit der Spielzeit 2006/07 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten ausschliesslich für Viertelfinal- und Halbfinalspiele sowie für das Endspiel, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 1.2. Die Einhaltung dieser Grundsätze durch alle Parteien ist wichtig für den Gesamterfolg des Systems der kommerziellen Verwertung. Wenn ein Verein (oder einer seiner Partner) den *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* nicht entspricht, ergreift das zuständige Organ der UEFA Disziplinar massnahmen und/oder wirtschaftliche Sanktionen (einschliesslich Vorenthaltung von Spiel- und/oder Startprämien) gegen den Verein (zusätzlich zu anderen verfügbaren, ordentlichen Rechtsmitteln).
- 1.3. Es gibt fünf Bereiche, in denen die in Absatz 1.1 genannten Medienrechte durch die Vereine verwertet werden können: Fernsehen, Radio, Internet, Mobiltelefonie und magnetische Datenträger. Alle anderen Medienrechte werden gemäss den Bestimmungen von Kapitel XIII des vorliegenden Reglements des UEFA-Pokals vermarktet.
- 1.4. Die Vereine können (vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Einhaltung der Meldefristen und der Zahlung aller zusätzlichen technischen Kosten) Kommentatorenplätze für die Live-Broadcaster, den Zugang zur Gemischten Zone und/oder den Zutritt zu den Pressekonferenzen benutzen und gewähren. Wenn die Verfügbarkeit oder der Zugang beschränkt ist, haben die Medienpartner der UEFA die erste Priorität, die Vereine die zweite Priorität und die Nicht-Rechteinhaber (nur für den Zugang zur Gemischten Zone und zu den Pressekonferenzen) die dritte Priorität. Entscheidungen vor Ort betreffend diese Punkte werden vom Spielortverantwortlichen der UEFA getroffen. Andere Produktionsrechte (z.B. Übertragungswagen, Kameras, Studios usw.) sind nicht verfügbar.
- 1.5. Die UEFA wird eine „Videoarchiv-Bibliothek“ einrichten, aus der die Vereine das Filmmaterial für die Verwertung der Medienrechte gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs erhalten können (vorbehaltlich der Zahlung der „technischen Kosten“).
- 1.6. Zudem können die Vereine über die UEFA an einem bestimmten Ort Zugang zum Bildmaterial haben. Der Ort wird von der UEFA nach Gesprächen im guten Glauben zwischen der UEFA und den Vereinen festgelegt (der Ort muss für den betreffenden Host Broadcaster geeignet sein). Alle

zusätzlichen technischen Kosten werden von den Vereinen getragen. Anträge für diesen Zugang zum Bildmaterial sind der UEFA innerhalb der Meldefristen einzureichen. Technische Video- und Audiospezifikationen werden von der UEFA zu Beginn der Saison bereitgestellt. Die UEFA wird, wenn notwendig, die Vereine (insbesondere bei Auswärtsspielen) bei ihren Bemühungen um den Zugang zum Bildmaterial unterstützen.

2. Allgemeine Bedingungen (gelten für alle Rechte, die von den Vereinen und der UEFA verwertet werden)

- 2.1. Alle kommerziellen Verträge, die ein Verein (oder ein vom Verein beauftragter Dritter) mit Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Mobilfunknetz-Betreibern oder anderen Partnern, die die Verwertung der in diesem Anhang genannten Medienrechte vorsehen, abschliesst, müssen die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* enthalten, die für die Vereine und ihre Partner verbindlich sind. Die Vereine sind für die Einhaltung der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für den UEFA-Pokal* durch ihre Partner verantwortlich und haftbar.
- 2.2. Die maximale Laufzeit der oben genannten Verträge beträgt drei Spielzeiten des UEFA-Pokals (2006/07, 2007/08 und 2008/09) und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2009.
- 2.3. Den Vereinen ist es untersagt, ein „Konkurrenzprodukt“ zu dem von der UEFA zentral vermarkteten UEFA-Pokal-Produkt zu schaffen. Aus diesem Grund dürfen die Vereine weder Rechte „bündeln“, noch ihren Agenturen, Broadcastern, Internet-Service-Providern, Mobilfunknetz-Betreibern oder anderen Partnern erlauben, Rechte zu „bündeln“.
- 2.4. Alle von den Vereinen verwerteten Rechte müssen als solche identifizierbar sein. Alle von der UEFA verwerteten Rechte müssen als Rechte der UEFA oder des UEFA-Pokals identifizierbar sein.
- 2.5. Ohne Einschränkung von Anhang VI, Absatz 4.1 ist es den Vereinen untersagt, das Logo, den Namen, die Musik, die Typographie, den Pokal oder andere Designs und Graphiken des UEFA-Pokals zu verwenden. Ausnahmen: (i) On-Screen-Grafiken und On-Screen-Credits, die vom Host Broadcaster in das Signal integriert werden (ausgenommen Anfangs- und Schlusssequenzen); (ii) die Verwendung des Namens „UEFA-Pokal“ in einer Standardtypographie (nicht die UEFA-Pokal-Typographie) in einem beschreibenden Kontext, um die Konsumenten über die Aufnahme der UEFA-Pokal-Inhalte zu informieren; und (iii) die Verwendung des Pokalbildes auf einem Bild des Siegerevereins.
- 2.6. Ein Partner des Vereins (z.B. ein Broadcaster, Mobilfunknetz-Betreiber oder Internet-Service-Provider) darf sich nicht selbst als Partner des UEFA-Pokals präsentieren oder sich auf andere Weise mit dem UEFA-Pokal in Verbindung bringen. Der Name, das Logo, der Pokal und das Branding des UEFA-Pokals dürfen nicht von Partnern der Vereine verwendet werden (mit Ausnahme der

Verwendung des Namens in einem rein redaktionellen/beschreibenden Kontext).

- 2.7. Der wirtschaftliche Wert der Medienrechte, der zentral vermarktet, unter den teilnehmenden Vereinen verteilt und für Solidaritätszwecke verwendet werden muss, darf nicht durch die individuelle Verwertung der Rechte am UEFA-Pokal durch die Vereine geschmälert werden. Der Gesamtverwertungsplan ist daher laufend gemäss diesem Grundsatz zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Wenn sich die Marktlage so ändert, dass die Auswirkungen auf die Einnahmen aus der zentralen Vermarktung erheblich sind, wird der Gesamtverwertungsplan überprüft, um einen ähnlichen „Einnahmenpool“ aus den zentral vermarkteten Rechten zum Nutzen aller Vereine und der Solidarität sicherzustellen.
- 2.8. Alle Schutz- und Urheberrechte an den Bildern und am Filmmaterial der Viertelfinal- und Halbfinalspiele und des Endspiels, sowie am Namen, am Logo, an der Musik, am Branding und an anderem Material des UEFA-Pokals sind und bleiben ausschliessliches Eigentum der UEFA.
- 2.9. Es darf keine Interferenzen mit dem Signal, das vom Host Broadcaster der UEFA für das Spiel produziert wird, beispielsweise durch das Hinzufügen, Entfernen, Bearbeiten oder Ändern der Graphiken, der On-Screen-Credits, des Brandings, der Vermarktung usw. geben.
- 2.10. Die Partner der Vereine unterliegen den gleichen UEFA-Broadcasting-Bestimmungen und den gleichen Richtlinien wie die Medienpartner der UEFA.
- 2.11. Um eine Gesamtübersicht der Verwertung der Medienrechte am UEFA-Pokal zu haben, müssen die Vereine, die Medienrechte gemäss dem vorliegenden Reglement verwerten oder verwerten wollen – einschliesslich der Medienrechte für Viertelfinal- und Halbfinalspiele sowie für das Endspiel –, der UEFA entsprechende Informationen zu dieser Verwertung zukommen lassen. Die Vereine erhalten von der UEFA entsprechende Angaben zur Verwertung durch die UEFA.

3. Fernsehrechte

A. Live-TV-Rechte

Die Vereine können die Live-TV-Rechte ihrer Heimspiele (d.h. Live-Ausstrahlung des ganzen Spiels) unter folgenden Bedingungen verwerten:

- 3.1. Ab einer Woche nach Bekanntgabe der Paarungen.
- 3.2. Nur in EU- und EWR-Ländern, in denen es der UEFA nicht gelungen ist, die Rechte zu verkaufen. Die Namen dieser Länder werden von der UEFA rechtzeitig mitgeteilt. Nur an Pay-TV-/PPV-Sender auf Gebietsbasis.
- 3.3. Das „Bündeln“ von Rechten und Konkurrenzprodukte zu dem von der UEFA zentral vermarkteten UEFA-Pokal-Produkt sind untersagt.

Beispiel:

Nicht erlaubt: Einzelne Spiele werden durch zwei oder mehrere Vereine oder in deren Auftrag gebündelt, um ein kombiniertes UEFA-Pokal-Angebot zu schaffen, das an Fernsehsender vermarktet wird.

Erlaubt: Ein Pay-TV-/PPV-Betreiber kauft Spiele einzeln von zwei Vereinen und strahlt sie gleichzeitig auf verschiedenen Kanälen live aus.

- 3.4. Keine Verbindung von Dritten mit den einzelnen Programmpunkten der Sendung und der Übertragung des Spiels.
- 3.5. Vereine, die solche Rechte verwerten, haften für den Schutz des Signals/der Übertragung gegen Piraterie, Missbrauch des Signals, Overspill usw.
- 3.6. Satellitenübertragungen, Uplinks oder Downlinks müssen auf einer Conditional-Access-Basis verschlüsselt sein, und es darf keine Kabeldistribution ausserhalb des betreffenden Marktes geben.
- 3.7. Vereine können beschliessen, diese Rechte nicht zu verwerten, und informieren die UEFA vor Beginn der Spielzeit entsprechend.

B. TV-Rechte für zeitversetzte Ausstrahlung und Archivrechte

Die Vereine können bestimmte TV-Rechte für zeitversetzte Ausstrahlung (d.h. Filmmaterial und/oder ganzes Spiel) und Archivrechte (d.h. das Recht, magnetische Datenträger zu vermarkten) ihrer Heim- und Auswärtsspiele (weltweit, nichtexklusiv) unter folgenden Bedingungen verwerten:

- 3.8. Ab Freitag, Mitternacht (MEZ) für die TV-Rechte für zeitversetzte Ausstrahlung.
- 3.9. Ab 48 Stunden nach dem Endspiel für die Archivrechte (magnetische Datenträger, d.h. VHS, DVD, CD-ROM).
- 3.10. Die Grundsätze für die TV-Rechte für zeitversetzte Ausstrahlung betreffend das „Bündeln“ und den maximalen UEFA-Pokal-Inhalt unterscheiden sich je nach Art des Programms:

a) UEFA-Pokal-Programm auf dem Vereinssender

- Vereinssender (als Sender des Vereins identifizierbar und dem Verein gewidmet);
- Das Programm kann den Viertelfinal-, den Halbfinalspielen und/oder dem Endspiel gewidmet werden (100% Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt);
- zum Beispiel die zeitversetzte Ausstrahlung eines Spiels in voller Länge plus Interviews, Analysen usw.;
- Kein Sponsoring des Programms durch Dritte oder Verbindung von Dritten mit dem Programm (da dies automatisch eine Verbindung von Dritten mit dem UEFA-Pokal schaffen würde).

b) Vereinsprogramm

- als Vereinsprogramm identifizierbares und diesem gewidmetes Programm (z.B. „The Arsenal Hour“);
- Für einen Stadtsender/regionalen Sender kann das Programm gemeinsam mit einem anderen Verein der Stadt/Region mit dem Markennamen versehen werden (z.B. „The Arsenal and Chelsea Hour“ von einem regionalen Sender für den Raum London ausgestrahlt);
- Das Programm darf nicht nur Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt enthalten;
- Maximaler Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt: 50 % im Verlauf einer Spielzeit;
- Das Programm kann durch Dritte gesponsert werden (aber nicht so, dass eine Verbindung mit dem UEFA-Pokal entsteht).

c) Allgemeines Fussball-/Sportprogramm

- Der Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt wird in einem allgemeinen Fussball-/Sportprogramm verwendet, das nicht auf einen bestimmten Verein oder auf den UEFA-Pokal fokussiert ist;
- Weder Verwendung des Markennamens des Vereins noch der UEFA/des UEFA-Pokals;
- Das Programm darf nicht nur Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt enthalten;
- Maximaler Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt: 30% im Verlauf einer Spielzeit.
- Archiv-Inhalt: Material aus Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspielbegegnungen früherer Spielzeiten ab 48 Stunden nach dem Endspiel des UEFA-Pokals;
- Das Programm kann durch Dritte gesponsert werden (aber nicht so, dass eine Verbindung mit dem UEFA-Pokal entsteht).

3.11. Die Grundsätze für die Archivrechte (d.h. magnetische Datenträger) betreffend das „Bündeln“ und den maximalen Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspiel-Inhalt sind:

- Als Vereinsprogramm identifizierbares und diesem gewidmetes Programm (z.B. „Arsenal 2005/06“);
- VHS, DVD usw. dürfen nicht nur den Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt enthalten; Ausnahme: VHS, DVD usw. des Endspiels, vom Siegereverein herausgegeben;

- Maximaler Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt: 50% (z.B. 30 Minuten eines einstündigen Programms); Ausnahme: Endspiel-VHS, -DVD usw. wie oben angegeben (kann 100% Endspiel-Inhalt haben);
 - die magnetischen Datenträger sind dafür bestimmt, Filmmaterial oder die gesamte Berichterstattung (sofern bewilligt) der Spiele zusammen mit anderen redaktionellen Elementen (z.B. Video, Text usw.), aber unter Ausschluss jeglicher nichtredaktioneller Elemente (wie Videospiele) wiederzugeben;
 - Das Programm kann durch Dritte gesponsert werden (aber nicht so, dass eine Verbindung mit dem UEFA-Pokal entsteht). Ausnahme: Endspiel-VHS, -DVD usw. wie oben angegeben (darf kein Sponsoring enthalten).
- 3.12. Keine Verbindung von Dritten mit den einzelnen Programmpunkten der Sendung und der Übertragung des Spiels.
- 3.13. Vereine, die diese Rechte verwerten, haften für den Schutz des Signals/der Übertragung/des Inhalts gegen Piraterie, Missbrauch des Signals, Overspill usw.
- 3.14. Die UEFA und die Vereine haben sich darauf verständigt, dass die oben beschriebenen TV-Rechte für zeitversetzte Ausstrahlung und Archivrechte auch gegenseitig verwertet werden können:
- a) jeweils von den Vereinen, die in den Endspielen (i) des Europäischen Pokals der Pokalsieger und (ii) des UEFA-Pokals von 1998 bis 2006 standen (nichtexklusiv, aber unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt B aufgeführten Bedingungen);
 - b) von der UEFA für alle übrigen Spiele des (i) UEFA-Pokals und (ii) des Europäischen Pokals der Pokalsieger, die nicht zentral von der UEFA vermarktet wurden bzw. werden (nichtexklusiv).

Wenn ein Verein die in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte nicht innehat, so hat er die UEFA bei ihren Bemühungen, vom Rechteinhaber eine Lizenz zur Verwertung der Rechte zu erlangen, zu unterstützen.

Die UEFA und die Vereine vereinbaren, sich gegenseitig bei der Erlangung des betreffenden Materials zu unterstützen.

4. Radiorechte (einschliesslich Internet-Audio)

- 4.1. Die UEFA kann die Radiorechte (bezüglich aller Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspielbegegnungen) nichtexklusiv verwerten und die Vereine können die Radiorechte für ihre jeweiligen Heimspiele (mit Ausnahme des Endspiels) nichtexklusiv verwerten. Sublizenzierung ist untersagt. Die UEFA hat sämtlichen Radiostationen, die Partnern mit Medienrechten gehören, eine nichtexklusive Lizenz erteilt. Die Vereine erhalten zu Beginn der Spielzeit die Namen dieser Stationen. Sie dürfen diesen Radiostationen keine Gebühren auferlegen.

Die Vereine können für die Viertel- und Halbfinalbegegnungen nichtexklusive Radiorechte für ihre jeweiligen Heimspiele an zwei einheimische Radiostationen (nachfolgend „einheimische Radiostationen“) vergeben. Die Vereine dürfen diesen Radiostationen technische Kosten in Höhe von maximal EUR 1000 pro Spiel berechnen. Andere Kosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich sollte eine dieser einheimischen Radiostationen national und die andere lokal senden.

Auf Anfrage müssen die Heimvereine eine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit den Gastvereinen treffen, um zwei von deren einheimischen Radiostationen für das betreffende Spiel dieselben Rechte und Bedingungen zu garantieren wie den oben genannten Radiostationen der Heimvereine.

Allen diesen einheimischen Radiostationen müssen die notwendigen technischen Vorrichtungen und Kommentatorenplätze im Stadion zur Verfügung gestellt werden.

Falls die Vereine anderen Radiostationen als den beiden oben genannten einheimischen Stationen eine Lizenz erteilen möchten, können sie von diesen eine Gebühr verlangen und auf Wunsch mit den Gastvereinen Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen.

Grundsätzlich haben Vereine (und insbesondere der Gastverein) das Recht auf gebührenfreie Audio-Berichterstattung über Spiele des Vereins (ausgenommen das Endspiel) im Rahmen von als Vereinsdienstleistungen identifizierbaren Dienstleistungen wie z.B. der Website des Vereins.

- 4.2. Das „Bündeln“ von Rechten und Konkurrenzprodukte zum UEFA-Pokal sind grundsätzlich nicht gestattet.

Beispiel: In diesem Fall ist ein „Konkurrenzprodukt“ ein Programm oder ein Paket, das aus mehr als einem Spiel besteht.

Keine Verbindung von Dritten mit den einzelnen Programmpunkten der Sendung und der Übertragung der Spiele (um die Exklusivität der offiziellen Partner sicherzustellen).

5. Neue-Medien-Rechte (Internet und Mobiltelefonie)

A. Allgemeines

- 5.1. Die Vereine haben das Recht, den von der UEFA zur Verfügung gestellten und/oder produzierten Inhalt individuell anzupassen oder zu bearbeiten.
- 5.2. Die UEFA hat das alleinige Recht, Neue-Medien-Produkte im Zusammenhang mit Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen sowie mit dem Endspiel (die als Produkte der UEFA oder des UEFA-Pokals identifizierbar sind) zu vermarkten.
- 5.3. Die Vereine haben das alleinige Recht, vereinspezifische Neue-Medien-Produkte (die als Vereinsprodukte identifizierbar sind) sowohl für Heim- als auch für Auswärtsspiele zu vermarkten.

- 5.4. Die Vereine dürfen weder direkt noch indirekt den Inhalt dazu verwenden, „konkurrierende“ Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Produkte zu schaffen.
- 5.5. Die Vereinsprodukte dürfen keine Spiele des UEFA-Pokals zeigen, an denen der Verein nicht beteiligt ist.
- 5.6. Die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Neue-Medien-Rechte durch die UEFA werden gemäss Artikel 26 unter den Vereinen verteilt und für Solidaritätszahlungen verwendet.

Die Verwertung der Neue-Medien-Produkte durch die Vereine, sei es durch die Verwendung des Inhaltes und/oder der durch die UEFA bereitgestellten Geräte oder die Verwendung des Bildmaterials, unterliegt dem Solidaritätsprinzip zum Nutzen des europäischen Fussballs und der Vereine, die am UEFA-Pokal teilnehmen. Die präzise Anwendung dieses Grundsatzes unterliegt einer Vereinbarung zwischen den Vereinen und der UEFA, der auf einer gemeinsamen Bewertung der Marktentwicklung basiert, oder im Streitfall auf der Entscheidung einer Schlichtungsstelle.

Für die Spielzeiten 2006/07, 2007/08 und 2008/09 werden die Vereine jedoch von der Zahlung der „Solidaritätsgebühr“ befreit. Diese Befreiung hat zum Ziel, den Vereinen zu helfen, eine neue Palette von Dienstleistungen aufzubauen und eine faire Bewertung des Marktes zu ermöglichen.

- 5.7. Die UEFA und die Vereine vereinbaren, zusammenzuarbeiten und die Entwicklung der Verwertung der Neue-Medien-Rechte zu analysieren, um sicherzustellen, dass das Solidaritätssystem des UEFA-Pokals wirksam gewahrt wird. Aufgrund dieser Analyse werden die UEFA und die Vereine eventuell ein Solidaritätszahlungssystem ausarbeiten, das ab der Spielzeit 2009/10 umgesetzt wird.
- 5.8. Die Verwertung der Neue-Medien-Rechte hat so zu erfolgen, dass die finanzielle Solidaritätsstruktur und die Markenidentität des UEFA-Pokals wirksam gewahrt werden.

B. Internetrechte (d.h. Video-Bilder via Internet von den Heim- und Auswärtsspielen des Vereins)

Die Vereine und die UEFA können die Internetrechte entweder auf ihrer eigenen Website oder durch den Verkauf der Rechte an einen Internet-Service-Provider unter folgenden Bedingungen verwerten:

- 5.9. Ab Mitternacht (MEZ) des Spieltages.
- 5.10. Das „Produkt“ muss ein Abonnementsdienst sein (d.h. nicht kostenlos). Ein kurzer Werbeclip von maximal 30 Sekunden kann nur zur Promotion des Abonnementsdienstes verwendet werden.
- 5.11. Das Produkt muss in einer sicheren Umgebung platziert werden (d.h. nur registrierten Benutzern zugänglich sein) und gegen Piraterie geschützt sein. Vereine (oder Internet-Service-Provider-Partner der Vereine), die den

Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspiel-Inhalt nicht schützen, werden dazu aufgefordert, den Inhalt zu entfernen.

- 5.12. Betreffend die „Bestimmung des Nichtbündelns“ und das „als Vereinsprodukt identifizierbare“ oder „nichtkonkurrierende“ Produkt findet ein ähnlicher Ansatz wie für das Fernsehen Anwendung.
- a) Auf der Website des Vereins: Die Vereine können tun, was sie wollen (jedoch nur Produkte, die als Vereinsprodukte identifizierbar sind, d.h. keine anderen Vereine).
 - b) Wenn der Verein ein als Vereinsprogramm identifizierbares Programm an Internet-Service-Provider verkauft: Maximaler UEFA-Pokal-Viertelfinal-, -Halbfinal- und/oder -Endspiel-Inhalt: 50 % im Verlauf einer Spielzeit.
 - c) Wenn der Verein ein nicht als Vereinsprogramm identifizierbares Programm an Internet-Service-Provider verkauft: Maximaler UEFA-Pokal-Viertelfinal-, -Halbfinal- und/oder -Endspiel-Inhalt: 30 % im Verlauf einer Spielzeit.
- 5.13. Keine Verbindung von Dritten mit den einzelnen Programmpunkten/Inhalten im Zusammenhang mit den Spielen.
- 5.14. Keine Quasi-Videos durch die Verwendung von sequentiellen Standbildern bis Mitternacht nach dem Spiel.

C. Rechte für die Mobiltelefonie (d.h. Video-Bilder und Standbilder (MMS) der Heim- und Auswärtsspiele auf Mobiltelefonen)

Die Vereine können die Rechte für die Mobiltelefonie durch den Verkauf der Rechte an einen Mobilfunknetz-Betreiber unter folgenden Bedingungen verwerten:

- 5.15. Near-Live (d.h. ein Tor-Clip 30 Sekunden nach dem Tor) (das Gleiche gilt für die UEFA).
- 5.16. Das Produkt muss als Vereinsprodukt identifizierbar und dem Verein gewidmet sein (z.B. nur Filmmaterial der Spiele, an denen der Verein beteiligt ist). Kein „Bündeln“ (durch die Vereine, Agenturen oder Mobilfunknetz-Betreiber).
- 5.17. Das Produkt darf nicht nur Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt enthalten; Maximaler Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt: 30% im Verlauf einer Spielzeit.
- 5.18. Kein Konkurrenzprodukt zum Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspielprodukt: In diesem Fall ist ein „Konkurrenzprodukt“ ein Produkt, das eine Verbindung mit Dritten zwischen einem Mobilfunknetz-Betreiber und dem UEFA-Pokal herstellt und dessen Gesamtfussballanteil zu über 30% aus Viertelfinal-, Halbfinal- und/oder Endspiel-Inhalt besteht.
- 5.19. Keine Verbindung von Dritten mit den einzelnen Programmpunkten/Inhalten im Zusammenhang mit den Spielen.

5.20. Definition Mobiltelefonie-Produkte:

- Near-Live-Video-Clips: maximal 30 Sekunden Non-Live-Ausstrahlung eines Video-Clips (mindestens 30 Sekunden Verzögerung) pro 10 Minuten des Spiels. Die 10-minütige Verzögerung zwischen zwei Video-Clips kann kürzer sein, wenn das Ereignis, über das berichtet wird, ein Tor ist.
- Standbilder und Dia-Shows auf Mobiltelefonen (MMS). Standbilder und Dia-Shows von einer Spielminute pro 10 Minuten des Spiels. Die 10-minütige Verzögerung zwischen zwei Dia-Shows kann kürzer sein, wenn das Ereignis, über das berichtet wird, ein Tor ist.

ANHANG VIII: Lokal ausgebildete Spieler

Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A (wie in Artikel 17 beschrieben) erfüllt werden können:

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
1	25	17	8	0	25
2	25	17	7	1	25
3	25	17	7	0	24
4	25	17	6	2	25
5	25	17	6	1	24
6	25	17	6	0	23
7	25	17	5	3	25
8	25	17	5	2	24
9	25	17	5	1	23
10	25	17	5	0	22
11	25	17	4	4	25
12	25	17	4	3	24
13	25	17	4	2	23
14	25	17	4	1	22
15	25	17	4	0	21
16	25	17	3	4	24
17	25	17	3	3	23

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
18	25	17	3	2	22
19	25	17	3	1	21
20	25	17	3	0	20
21	25	17	2	4	23
22	25	17	2	3	22
23	25	17	2	2	21
24	25	17	2	1	20
25	25	17	2	0	19
26	25	17	1	4	22
27	25	17	1	3	21
28	25	17	1	2	20
29	25	17	1	1	19
30	25	17	1	0	18
31	25	17	0	4	21
32	25	17	0	3	20
33	25	17	0	2	19
34	25	17	0	1	18
35	25	17	0	0	17

INDEX

Abgaben an die UEFA.....	35	Frist für den Hemdsponsor	29
Achtelfinale	11	Gelbe und rote Karten	33
Allgemeine Bestimmungen	24	Genehmigungsverfahren	28
Ankunft der Schiedsrichter	31	Gruppenbildung	12
Anmeldung	1	Gruppenphase	10
Anstosszeiten	15, 16	Halbfinale	11
Anzahl Runden	9	Halbzeitpause	23
Anzahl Vereine pro UEFA- Mitgliedsverband.....	1	Höhere Gewalt	15
Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien	17	Integrität des Wettbewerbs	1, 4
Auswärtstore	12	Karten	33
Ausweichstadien	18	Kommerzielle Angelegenheiten	66
Bälle und offizieller Ball	30	Kommerzielle Rechte	37
Bedingungen für Liste A	25	Kommerzielle Rechte – Endspiel	40
Bedingungen für Liste B	26	Krankheit, Verletzung	31
Berufungen	34	Kunstrasenstandard	18
Bestätigung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten	16	Lokal ausgebildete Spieler	25, 81
Bewertungsmethoden	61	Mannschaften mit gleichem Hemdsponsor	29
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	31	Medaillen	7
Bildschirme	19	Medienangelegenheiten	48
Disziplinarrecht und -verfahren	32	Medienanordnung bei UEFA- Spielen	59
Doping	34	Nachmeldung	26
Eintrittskarten	36	Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel	30
Eintrittsliste für die UEFA- Klubwettbewerbe 2008/09	43	Nichtkommerzielle Promotionzwecke	37
Elfmeterschiessen	23	Pause vor Verlängerung	23
Endspiel	12, 16	Pflichten der Vereine	1, 5
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt	23	Poka	7
Erste Runde	9	Pokal und Medaillen	7
Erträge aus Verträgen für den UEFA-Pokal	35	Protest	33
Fairplay	61	Protesterklärung	33
Farben	28	Protestgründe	33
Finanzielle Bestimmungen	34	Qualifikationsphase	9
Finanzielle Bestimmungen – Endspiel	36	Qualifikationsphase, erste Runde, Gruppenphase, Sechzehntel	37
Finanzielle Bestimmungen – Spiele bis einschliesslich Halbfinale	34	finale, Achtelfinale	37
Flucht	19	Respekt	61
		Rote Karten	33
		Runden	9
		Schiedsgericht des Sports	41

Schiedsrichter	31	Stadionuhren	19
Schiedsrichter-Begleitperson	32	TAS	41
Schiedsrichterbericht	32	Titelhalter	2
Schiedsrichterkosten	34	Titelhalter-Logo	30
Schlechtes Wetter	14	TV-Kamerapositionen	60
Schlussbestimmungen	42	UEFA-Ausrüstungsreglement	28
Schüsse von der Strafstossmarke ..	23	UEFA-Rechtspflegeordnung	32
Schutz- und Urheberrechte	41	UEFA-Spielkalender 2008/09	45
Sechzehntelfinale	11	Uhren	19
Setzen	12	Umstellungen	16
Setzen von Vereinen	12	Unbespielbarkeit der Spielfelder	14
Spezielles für das Endspiel im Stadion verwendetes Material	30	Unvorhergesehene Fälle	42
Spielabbruch	14	Verantwortung	7
Spielabsage oder –abbruch aus Verschulden eines Vereins	13	Verantwortung der UEFA	7
Spielberechtigung	24	Verantwortung der Verbände und Vereine	7
Spielblatt	22	Verlängerung	12
Spieldaten	15, 16	Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter	31
Spielerauswechslungen	22	Verwertung der kommerziellen Rechte	37
Spielernamen	28	Viertel- und Halbfinale	39
Spielernummern	27	Viertelfinale	11
Spielfeldzustand	18	Wahl des Sponsors	28
Spielorganisation	20	Wechsel des Hemdsponsors	29
Spielpaarungen	13	Weigerung zu spielen	13
Spielplan	15	Wettbewerbslogo	29
Spielregeln	21	Wettbewerbsmodus	9
Sponsor	28	Wettbewerbsmodus des UEFA- Pokals	44
Sponsorpartner	37	Zulassungskriterien	2
Stadion- und Sicherheitszertifikat ..	17	Zulassungsverfahren	3
Stadiondächer	20		
Stadioninspektionen	18		
Stadionkategorien	17		

UEFA

Route de Genève 46

CH-1260 Nyon 2

Switzerland

Telephone +41 848 00 27 27

Telefax +41 848 01 27 27

uefa.com

Union des associations
européennes de football

